

Gut beraten

besser vertreten



**CHANCEN
GLEICH
~~HEIT!~~
heut!**

TÄTIGKEITSBERICHT

zum **24. Delegiertentag**, am 5. und 6. Juni 2018

Berichtszeitraum 2013 - 2017

KOBV
Der Behindertenverband

Wir bewegen

	Seite/n
Gut beraten, besser vertreten! – Vorwort Präsident	1 - 2
Totengedenken	3
Organisation	
Der Verbandsvorstand	4
Die Verbandskontrolle	5
Das Verbandspräsidium	5
Sitzungen der Verbandsorgane	6
Überblick über die Tätigkeit der Verbandsorgane	6 - 13
Öffentlichkeitsarbeit	13 - 14
KOBV gemeinsam stärker – das Servicemagazin	15
Trafikwesen	15 - 18
Behindertenvertrauenspersonen	18 - 20
wienwork	20 - 22
Mitgliederbewegung	23 - 24
Mitgliederwerbung	24 - 26
KOBV Akademie für Menschen mit Behinderungen	26 - 27
Untergruppen	27 - 28
Sozialrechtsabteilung	
Sozialrechtsberatung	29 - 30
Sozialrechtsvertretung	30 - 31
Rechtshilfe durch die Verbandsanwälte	31
Verbandsfürsorge	
Erholung - Urlaub - Rehabilitation	32 - 41
Unterstützungsfürsorge	41
Sonstige Fürsorgeaktionen	41 - 42
KOBV Lotterie	43
KOBV Jahrbuch	44
KOBV Weihnachtskarten Spendenaktion	44
Das Verbandsbüro	
Sekretariat	45
Buchhaltung / Lohnverrechnung / Kassa	45 - 46
Datenverarbeitung - Mitgliederevidenz	46
Urlaubsservice	46
Wirtschaftsabteilung	47
Die KOBV-MitarbeiterInnen	47
Anhang	
Gesetzliche Änderungen im Berichtszeitraum im Detail	48 – 64



Liebe Delegierte !

Werte Gäste, UnterstützerInnen und PartnerInnen des KOBV !

Gut beraten, besser vertreten!

Wie in unseren Satzungen vorgesehen, wird nach Ablauf der 5-jährigen Funktionsperiode am 5. und 6. Juni 2018 der 24. Delegiertentag des KOBV-Der Behindertenverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland abgehalten.

Diesem obersten Organ des Verbandes obliegt einerseits die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts über die abgelaufene Funktionsperiode und die Entlastung des Vorstandes und andererseits dessen Neuwahl und die Beschlussfassung über die Ausrichtung und Struktur des KOBV-Der Behindertenverband in der kommenden Funktionsperiode 2018 – 2022.

KOBV - gemeinsam stärker!

Das Fundament unseres KOBV-Der Behindertenverband und die Grundlage für erfolgreiches Arbeiten als Interessenvertretung und Dienstleister für Menschen mit Behinderungen und Kriegsoffer sind unsere über 300 Orts- und Bezirksgruppen sowie Bezirksarbeitsgemeinschaften, in denen unsere über 33.400 Mitglieder von mehr als 2.740 FunktionärInnen betreut werden. Durch dieses starke Fundament der Gemeinsamkeit in Form von Begegnung, Beratung und Hilfestellung in den verschiedensten Formen, die das Leben in unseren Orts- und Bezirksgruppen prägen, ist der KOBV-Der Behindertenverband in die Lage versetzt, von den Anliegen, Sorgen und Nöten seiner Mitglieder unmittelbar und authentisch zu erfahren, und daraus seine sozial- und behindertenpolitischen Programme als Interessenvertretung zu entwickeln und seine Dienstleistungsangebote entsprechend zu gestalten. Dieser Zusammenhalt innerhalb der Strukturen unseres Verbandes, beginnend von den Orts- und Bezirksgruppen, über unsere Landesorganisationen bis zum KOBV Österreich, unterstreichen einmal mehr unser Bekenntnis „KOBV-gemeinsam stärker“ und das damit verbundene erfolgreiche Wirken für unsere Mitglieder. Wir bewegen!

Zahlen und Fakten als Gradmesser!

Dieses erfolgreiche Zusammenwirken aller FunktionärInnen und der über 200 hauptamtlichen MitarbeiterInnen des KOBV-Der Behindertenverband lässt sich wohl am besten anhand von Zahlen und Fakten, die im vorliegenden Tätigkeitsbericht detailliert ausgewiesen sind, als Gradmesser nachweisen.

So konnten in der abgelaufenen Funktionsperiode insgesamt 14.684 neue Mitglieder in unsere KOBV Familie aufgenommen werden. Auch die Zahl der Menschen, die unser Leistungsangebot auf den verschiedensten Gebieten (z.B. Rechtsberatung, Vertretung vor Ämtern und Behörden, Urlaub und Erholung, Rehabilitation, Hilfe in Notlagen, etc.) in Anspruch genommen haben, ist beeindruckend. Wenn beispielsweise in den Jahren 2013 - 2017 allein bei unseren Sprechtagen in Wien und in den Bezirkshauptstädten in NÖ. und Bgld. (Beratungen in den Orts- und Bezirksgruppen nicht eingerechnet) über 108.800 (!!) Personen Rat, Hilfe und Unterstützung gesucht haben, für unsere Mitglieder über 6.400 Klagen vor den Arbeits- und Sozialgerichten eingebracht und dort über 10.100 Verhandlungen

verrichtet wurden zeigt dies sowohl die Notwendigkeit dieses Leistungsangebotes, andererseits aber auch die große Akzeptanz bei unseren Mitgliedern.

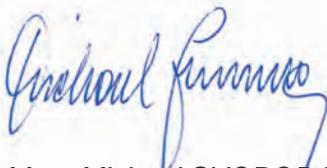
Hohe Kompetenz als Interessenvertretung!

Das authentische Wissen um die Sorgen und Anliegen unserer über 33.000 Mitglieder, das umfangreiche Wissen unserer FunktionärInnen (nicht zuletzt wegen der regen Teilnahme an unserer KOBV-Akademie) und aller unserer hochqualifizierten hauptamtlichen MitarbeiterInnen bringt auch eine hohe Kompetenz des KOBV-Der Behindertenverband als Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen, die in Gesetzgebung, Verwaltung und Sozialgerichtsbarkeit beste Anerkennung findet. Nicht zuletzt deshalb konnten zahlreiche Anregungen und Forderungen des KOBV-Der Behindertenverband in den vergangenen fünf Jahren umgesetzt werden. Details darüber sind ebenfalls dem vorliegenden Tätigkeitsbericht zu entnehmen.

Zukunft gestalten statt Behinderung verwalten!

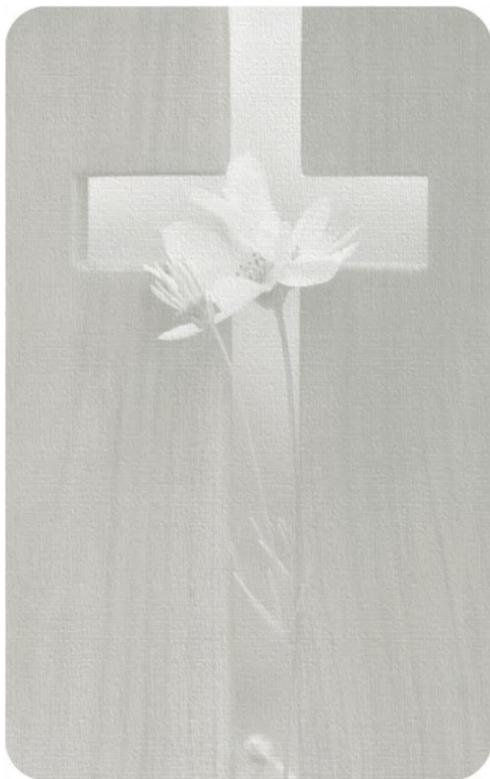
Sozial- und Behindertenpolitik und daraus resultierende Problemlösungen für das tägliche Leben der Betroffenen sind keine statischen Bereiche, die nur mehr verwaltet gehören. Nein, sie sind immer wieder fortschreitende, sich den verschiedenen und rasch verändernden Lebensumständen der Menschen anzupassende Prozesse, an denen der KOBV-Der Behindertenverband seit seiner Gründung vor über 70 Jahren erfolgreich mitgewirkt hat und in Zukunft mitwirken wird.

Für ihr Engagement, für ihr Einfühlungsvermögen in oft schwierigen Situationen, vor allem aber für den unverbrüchlichen Zusammenhalt in unserer KOBV-Familie, möchte ich an dieser Stelle allen unseren Mitgliedern, unseren ehrenamtlichen FunktionärInnen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen ein herzliches und aufrichtiges „Danke“ sagen.



Mag. Michael SVOBODA
Präsident

Wir gedenken der Opfer von Krieg und Gewalt, der Soldaten, die in beiden Weltkriegen gefallen, ihren Verwundungen erlegen oder in der Gefangenschaft verstorben sind, der Frauen und Männer, die durch die Kriegshandlungen ihr Leben lassen mussten. Wir gedenken derer, die um ihrer Überzeugung oder ihres Glaubens Willen Opfer der Gewaltherrschaft wurden und derer, die eines gewaltsamen Todes sterben mussten, weil sie einem anderen Volk angehörten oder einer anderen Rasse zugerechnet wurden oder mit einer Behinderung behaftet waren. Wir trauern um die Toten aller Völker, die unter beiden Weltkriegen gelitten haben. Wir trauern um unsere Mitglieder, sowohl der Kriegsoffer, als auch der Menschen mit Behinderungen. Stellvertretend für alle möchten wir besonders jenen verdienten Ehrenmitgliedern und FunktionärInnen unserer Organisation, die in der vergangenen Funktionsperiode verstorben sind, gedenken. Es sind dies:



Ehrenmitglied

BstFR Leo **TEMPER**
30.6.2014

Mitglieder des Verbandsvorstandes

Wilhelm **PIHAN**
31.5.2013

Alois **UNTERNÄHRER**
16.4.2014

Dr.ⁱⁿ Maria **CSAR-LEXA**
29.7.2016

Gottfried **KLEIN**
7.9.2016

Gerda **HEIMLICH**
30.3.2018

Mitglieder des Hauptausschusses

Henriette **AIGNER**
13.1.2014

Maximiliana **REISINGER**
16.3.2014

VP a.D. Günther **RUCKER**
3.9.2014

Friedrich **KABOUREK**
16.10.2015

Mitautorin „Schicksal Kriegsoffer“

Elfriede **SENGSTSCHMIED**
20.11.2014

**Wir bewahren ihnen
ein ehrendes Andenken!**

Durch den 23. Delegiertentag des KOBV für Wien, Niederösterreich und Burgenland wurden der Verbandsvorstand und die Verbandskontrolle am 15. Mai 2013 wie folgt gewählt bzw. im Berichtszeitraum durch den Hauptausschuss kooptiert:

Der Verbandsvorstand

Präsident	Mag. Michael Svoboda	
Vizepräsident	Willi-Klaus Benesch	
Vizepräsident	Herbert Oth	
Vizepräsident	Franz Groschan	
Vizepräsidentin	Helga Krupitza	
Vizepräsidentin	Ulrike Prager	
Vizepräsident	Mag. Rudolf Halbauer	
Schriftführerin	Annelie Lechner	
-“-Stellvertreterin	Gerda Heimlich	† am 30.3.2018
Kassier	MinR Dr. Herbert Lindebner	zurückgelegt am 31.3.2017
Kassier	Franz Maldet	kooptiert am 3.5.2017
-“- Stellvertreter	Leopold Hollmann	
BeisitzerInnen:	Alfred Csokai	
	Elfriede Hackenberg	
	Engelbert Halmer	
	Anna Hamm	
	Andrea Irk	
	Karl Maria Kinsky	
	Walter Meissl	
	Gerhard Pall	
	Peter Petermann	zurückgelegt am 31.12.2017
	Wilhelm Pihan	† am 31.5.2013
	Gustav Scheuch	kooptiert am 22.10.2013
	und ausgeschieden durch FU-Rücklegung am 7.9.2017	
	Roswitha Stoiber	
	Alois Unternährer	† am 16.4.2014
	Karl Szuchomelli	kooptiert am 28.10.2014
Frauenvertreterinnen:	Christine Baranek	
	Dr. ⁱⁿ Maria Csar-Lexa	† am 29.7.2016
	Hannelore Kainz	kooptiert am 23.11.2016
	Michaela Moik	
Jugendvertreter:	Robert Gruber	
	Erich Hartig	
	Franz Maldet	kooptiert als Kassier am 3.5.2017

Die Verbandskontrolle

Obmann
Obmann-Stv.

Günter **David**
Josef **Haider**
Helmut **Dreiseitel**
Franz **Ernst**
Helga **Grabner**
Gertrud **Rosypka**

Das Verbandspräsidium



Vizepräsidentin
Helga Krupitza



Präsident
Mag. Michael Svoboda



Vizepräsident
Willi-Klaus Benesch



Schriftführerin
Annelie Lechner



Kassier
MinRat Dr. Herbert Lindebner
15.5.2013 – 31.3.2017



Kassier
Franz Maltet
seit 3.5.2017



Geschäftsführerin
Dr.ⁱⁿ Regina Baumgartl



Geschäftsführerin
Elisabeth Schrenk



Geschäftsführerin
Michaela Tenkrat

Sitzungen der Verbandsorgane

In insgesamt 95 Sitzungen wurden im Berichtszeitraum die Anträge des 23. Delegiertentages, die laufenden Aufgaben und aktuellen Herausforderungen durch die satzungsgemäß zuständigen Organe beraten und die erforderlichen Beschlüsse herbeigeführt.

Anzahl der Sitzungen:

Präsidium	23	Vorstand	10
Hauptausschuss	10	Verbandskontrolle	47
Lotterierausschuss	5		

Überblick über die Tätigkeit der Verbandsorgane und die gesetzliche Entwicklung

Die Arbeit in der vergangenen Funktionsperiode war geprägt von zahlreichen Verhandlungen, um Verbesserungen der rechtlichen Situation für Menschen mit Behinderungen und Kriegsoffer zu erreichen und Einsparungsmaßnahmen zu Lasten dieser Personengruppen zu bekämpfen.

Franz Schulz Erholungshaus im Helenental

Das seit 30.9.2010 geschlossene Franz Schulz Erholungshaus konnte trotz umfassender Bemühungen und zahlreicher Verhandlungen mit KaufinteressentInnen noch nicht verkauft werden. Über Intervention des Landes Niederösterreich wurde vor dem Hintergrund des anhaltenden Zustroms an Flüchtlingen im Jahr 2015 mit der Eder Beteiligungsverwaltungs GmbH ab 1.9.2015 ein befristeter Mietvertrag zur Beherbergung von AsylwerberInnen abgeschlossen, der mit 31.8.2018 endet. Aus dem Mietvertrag konnten Einnahmen erzielt werden, und darüber hinaus freuen wir uns, dass wir Menschen in Not, die aus ihrer durch den Krieg zerstörten Heimat fliehen mussten, damit eine dringend notwendige Unterkunft auf Zeit bieten konnten.

Nationaler Aktionsplan Behinderung

Am 24.7.2012 wurde der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (NAP) vom Ministerrat beschlossen. Der NAP enthält ein umfangreiches, aus 250 Maßnahmen bestehendes, Programm für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich. Im Mittelpunkt steht das Ziel einer inklusiven Gesellschaft, wonach Menschen mit Behinderungen an allen gesellschaftlichen Aktivitäten teilhaben können.

Die im November 2016 vom Sozialministerium veröffentlichte erste Zwischenbilanz über die im Zeitraum 2012 – 2015 gesetzten Maßnahmen zeigt, dass einiges umgesetzt wurde, wobei jedoch eine Bewertung des Zielerreichungsgrades bis dato noch nicht vorgenommen wurde. Darüber hinaus ist eine Nachbesserung bei den

Zielsetzungen und die Definition von Indikatoren zur Messung des Grades der Zielerreichung erforderlich. Diese notwendigen Ergänzungen sind in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft vorzunehmen und ist zügig daran zu arbeiten, dass alle Maßnahmen des NAP bis 2020 auch tatsächlich umgesetzt werden. Auch im Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung ist die Evaluierung und schließlich auch die Weiterführung des Nationalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum 2021 bis 2030 vorgesehen.

Verwaltungsreform 2014

Mit 1.1.2014 ist eine grundlegende Änderung in der österreichischen Verwaltung in Kraft getreten. Mit dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht sowie den neun Landesverwaltungsgerichten wurde eine zusätzliche gerichtliche Ebene geschaffen, die die Zuständigkeit für den Rechtsschutz gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen übernommen hat.

Die bisher im Bereich des Behinderteneinstellungsgesetzes, des Bundesbehindertengesetzes und des Sozialentschädigungsrechtes zuständige Bundesberufungskommission sowie die Berufungskommission (Kündigungsverfahren) wurden mit 31.12.2013 aufgelöst und ist nun das Bundesverwaltungsgericht die dafür zuständige Beschwerdeinstanz. Unserer Forderung, Entscheidungen in Senaten mit jeweils einem Vertreter einer Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen als fachkundiger Laienrichter zu treffen, wurde entsprochen. Auch die geforderte längere Rechtsmittelfrist von sechs Wochen wurde in den jeweiligen Materiengesetzen umgesetzt.

Eine deutliche Verschlechterung stellt jedoch das Inkrafttreten eines Neuerungsverbot mit 1.7.2015 in Feststellungsverfahren nach dem BEinStG und Behindertenpassverfahren nach dem BBG vor dem Bundesverwaltungsgericht dar. Gerade bei progredienten Erkrankungen wäre es im Interesse sowohl der Betroffenen als auch der Verfahrensökonomie erforderlich, allfällige gesundheitliche Verschlechterungen während des laufenden Verfahrens geltend machen zu können.

Erfolgreiches Eintreten für Menschen mit Behinderungen!

Eine langjährige Forderung des KOBV wurde mit dem Inkrafttreten einer Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes mit dem Ziel, die Rechtsposition von Menschen mit Behinderungen zu stärken und Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen im Versicherungsrecht zu beseitigen, ab 1.1.2013 erfüllt. Immer wieder ist es in den vergangenen Jahren dazu gekommen, dass Menschen mit Behinderungen trotz der Antidiskriminierungsbestimmungen im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und in der UN-Behindertenkonvention beim Abschluss von personenbezogenen Versicherungen (z.B. Lebens-, Unfall- und Krankenzusatzversicherungen) in der Form diskriminiert wurden, dass sie ohne jegliche Begründung vom Versicherer abgelehnt wurden, erhöhte Prämien zahlen mussten oder Haftungsausschlüsse vorgenommen wurden. Es ist gelungen, bei den intensiven Verhandlungen im Justizministerium mit der Versicherungswirtschaft einen tragfähigen Kompromiss zu erzielen.

Sehr zu begrüßen sind auch die im Jänner 2014 nach langen und zähen Verhandlungen in Kraft getretenen Verbesserungen beim § 29 b StVO Ausweis, wonach die zuständige Behörde für die Ausstellung des Parkausweises gemäß § 29 b StVO nunmehr das Sozialministeriumservice ist, und Anspruch auf Ausstellung eines Parkausweises alle Menschen mit Behinderungen haben, die über einen Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen. Einsparungen im Verwaltungsbereich und eine einheitlichere und nachvollziehbarere Entscheidungspraxis im Interesse von Menschen mit Behinderungen konnten damit erreicht werden.

Erleichterungen für pflegende Angehörige zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Pflichten wurden mit der Möglichkeit geschaffen, seit 1.1.2014 mit dem Arbeitgeber Pflegekarenz oder Pflegezeit zu vereinbaren und für diese Zeit Pflegekarenzgeld in Anspruch zu nehmen.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Verlängerung des Pflegefonds bis zum Jahr 2021 und die schrittweise Anhebung der jährlichen Mittel auf bis zu € 417 Mio im Jahr 2021. Zweck des Pflegefonds ist, die Länder und Gemeinden dabei zu unterstützen, einen bedarfsgerechten Ausbau des Pflegedienstleistungsangebotes, vor allem mobile Dienste, Kurzzeitpflege sowie alternative Wohnformen, vorzunehmen sowie eine österreichweite Harmonisierung im Bereich der Dienstleistungen der Langzeitpflege zu erreichen.

Bedauerliche und unsoziale Kürzungen im Pflegegeldbereich!

Trotz zahlreicher Protestaktionen und Interventionen des KOBV bei politisch Verantwortlichen ist mit 1.1.2015 eine weitere Leistungskürzung zu Lasten von pflegebedürftigen Menschen in Kraft getreten. Wie schon im Jahr 2011 wurde der Zugang zu den Pflegestufen 1 und 2 durch Erhöhung der Anspruchsvoraussetzungen weiter erschwert.

Statt Maßnahmen zur langfristigen Absicherung des Systems der Pflegevorsorge zu setzen, hat sich die Bundesregierung auf Budgetsanierungsmaßnahmen zu Lasten von pflegebedürftigen Menschen beschränkt. Durch die jahrelange Nichtvalorisierung der Pflegegelder ist es ohnehin bereits zu einer starken realen Abwertung der Pflegegeldbeträge gekommen, die in Verbindung mit anderen Kostensteigerungen v.a. am Gesundheitssektor dazu geführt hat, dass Pflege für viele Betroffene nicht mehr leistbar ist. Für die Betroffenen, die ohnehin nur über geringe Einkommen verfügen, stellen diese Leistungskürzungen einen weiteren sehr bedauerlichen Schritt in die Armutsfalle dar. Die mit 1.1.2016 in Kraft getretene Valorisierung aller Pflegestufen um 2 % war zwar ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, muss letztendlich aber als „Tropfen auf dem heißen Stein“ bezeichnet werden, der in keiner Weise geeignet ist, die Situation pflegebedürftiger Menschen nachhaltig zu verbessern.

Die Weiterentwicklung des Pflegevorsorgesystems in Österreich stellt eine große Herausforderung für die Zukunft dar, um das hohe Niveau der Pflegevorsorge in Österreich auch in Zukunft zu gewährleisten und längerfristig und nachhaltig die Finanzierung des Gesamtsystems auch im Hinblick auf die demografische Entwick-

lung, nach der mit einer stetigen Zunahme der Anzahl der PflegegeldbezieherInnen zu rechnen ist, zu sichern.

Der KOBV Österreich fordert seit Jahren ein, das Pflegevorsorgesystem mit den zwei Säulen der Geld- und Sachleistungen auf solide Beine zu stellen und die Reformdiskussion tatsächlich auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen zu fokussieren. Umfassende Vorschläge zur Verbesserung in diesem Bereich wurden von uns eingebracht. Dringend erforderlich ist es, tatsächlich wirksame Maßnahmen zur nachhaltigen Finanzierung des Pflegevorsorgesystems (z.B. verbindliche Festlegung des erforderlichen Steuergeldvolumens im Verhältnis zum BIP; Abgehen vom ausschließlich budgetfinanzierten System zu einem komplementären gesetzlichen Versicherungssystem, u.ä.) zu ergreifen. Ebenso ist es dringend erforderlich, zur Absicherung der Leistbarkeit von Pflege für die Betroffenen, eine jährliche Valorisierung der Pflegegelder zumindest um den Wert der Inflationsrate gesetzlich zu verankern.

Recht auf Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen als zentrales Bekenntnis der UN-Konvention!

Wie die Arbeitslosenstatistik zeigt, ist die Arbeitslosigkeit unter Menschen mit Behinderungen in den vergangenen Jahren massiv angestiegen, und ist es trotz der guten Konjunkturlage zu Beginn des Jahres 2018 nur zu einem sehr geringen Rückgang gekommen. Maßnahmen zur (Re-)Integration und damit der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen ist daher höchste Priorität einzuräumen. Die im Behinderteneinstellungsgesetz seit 1.1.2018 vorgesehene Verdoppelung der Budgetmittel für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen auf 90 Mio Euro ist ausdrücklich zu begrüßen, und ist es dringend erforderlich, diese zusätzlichen Mittel sinnvoll einzusetzen.

Die Evaluierung der Änderungen des Behinderteneinstellungsgesetzes im Jahr 2011, wonach der qualifizierte Kündigungsschutz bei neuen Dienstverhältnissen, die ab 1.1.2011 begründet werden, grundsätzlich, abgesehen von den gesetzlich normierten Ausnahmefällen, erst nach 4 Jahren in Kraft tritt, hat bestätigt, dass die Absichtserklärung der Wirtschaft, mehr Menschen mit Behinderungen einzustellen, wenn der Kündigungsschutz gelockert wird, in der Praxis nicht umgesetzt wurde. Die Einschränkung des Kündigungsschutzes ist daher wieder zurückzunehmen und die Rechtslage vor dem 1.1.2011 wieder herzustellen.

Die BEinstG-Evaluierungsstudie zeigt aber auch deutlich auf, dass eine Abkehr vom derzeitigen System der Ausgleichstaxe angezeigt ist, weil Österreichweit angesichts der kleinbetrieblichen Unternehmensstruktur lediglich 2,9 % der Unternehmen beschäftigungspflichtig nach dem BEinstG sind; die Ausgleichstaxe von ArbeitgeberInnen als „Strafsteuer“ empfunden wird, da das derzeitige Vorschreibungssystem im Nachhinein keine Möglichkeit bietet, die „Strafzahlung“ durch rechtzeitiges Reagieren abzuwenden und es auch als ungerecht empfunden wird, dass ArbeitgeberInnen diese auch bezahlen müssen, wenn sie ernsthaft bemüht sind, begünstigte Menschen mit Behinderungen einzustellen; der Motivationscharakter der Ausgleichstaxe auf Grund der geringen Höhe äußerst gering ist.

Sinnvoll wäre es daher, das derzeitige System der Ausgleichstaxe durch die Einführung eines auf verbreiteter Basis stehenden alternativen Finanzierungsmodells in Form eines Behindertenbeschäftigungsbeitrages als ArbeitgeberInnenabgabe von etwa 0,3 % zu ersetzen. Um eine zusätzliche Belastung von Unternehmen zu vermeiden, könnte allenfalls eine (teilweise) Kompensation durch eine niedrigere Absenkung von ohnehin geplanten Reduktionen von ArbeitgeberInnenbeiträgen erfolgen. Die Beschäftigungspflicht als reine Messzahl wäre beizubehalten. Dieser Systemwechsel würde einerseits zu einem Wegfall der o.g. negativen Aspekte führen und andererseits durch die Vergrößerung des bisherigen Ausgleichstaxfondsvolumens bewirken, dass ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um Unternehmen, die ihre Beschäftigungspflicht übererfüllen, sowie Klein- bzw. Mittelbetriebe, die nicht einstellpflichtig sind und trotzdem begünstigte Behinderte beschäftigen, eine Prämie zu gewähren (weg vom Negativimage - hin zum positiven Anreiz!).

Arbeit vor Rente – Reform des Invaliditätspensionsrechts

Das Ziel der mit 1.1.2014 in Kraft getretenen Reform, Menschen mit Behinderungen aktiv dabei zu unterstützen, in den Arbeitsmarkt (wieder) integriert zu werden bzw. ihnen zu ermöglichen, länger im Erwerbsleben zu bleiben, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Die Schaffung eines Rechtsanspruches auf berufliche Rehabilitation bei (drohender) Invalidität mit dem SVÄG 2016 ist ein weiterer sehr positiver Schritt in die richtige Richtung. Personen, die bisher noch keine Pflichtversicherungsmonate einer erlernten bzw. angelernten Erwerbstätigkeit oder als Angestellte haben, sind jedoch weiterhin von einem Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation ausgeschlossen, was in keiner Weise sachgerecht ist. Gerade auch für diesen Personenkreis ist es dringend erforderlich, effektivere Maßnahmen zur Festigung und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit mit dem Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt zu setzen.

Zu inakzeptablen Härtefällen kommt es, wenn Menschen mit Behinderungen auf Grund des Wegfalls des Pensionsvorschusses im gerichtlichen Verfahren auf eine gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichten müssen, weil sie sich diese schlichtweg nicht mehr leisten können, da sie sonst für die Dauer des Verfahrens ohne Einkommen und ohne Krankenversicherung dastehen würden. Dringend erforderlich ist es daher, den Pensionsvorschuss für die Dauer des gesamten Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Pensionsantrag wieder einzuführen.

Ein weiterer Grund, warum Menschen mit Behinderungen in Arbeitslosigkeit gedrängt werden, ist vielfach, dass sie im Laufe ihres Erwerbslebens gesundheitliche Einschränkungen bzw. Behinderungen erfahren haben und zeitlich nicht mehr voll leistungsfähig sind.

Mit dem seit 1.7.2017 geltenden Modell der Wiedereingliederungsteilzeitvereinbarung wurde ein sehr wichtiger Schritt gesetzt, um Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen die Möglichkeit zu geben, nach einem längeren Krankenstand schrittweise in den Arbeitsprozess zurück zu kehren. Wermutstropfen dabei ist jedoch, dass kein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Vereinbarung besteht und der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung somit vom Entgegen-

kommen des/der ArbeitgeberIn abhängig ist. Darüber hinaus ist das Modell der Wiedereingliederungsteilzeit auf maximal 9 Monate begrenzt. Es wäre daher grundsätzlich anzudenken, entsprechende legislative Maßnahmen zu setzen, die vorsehen, dass Einkommensausfälle durch die behinderungsbedingt erforderliche Reduktion der Arbeitszeit bei Menschen mit Behinderungen kompensiert werden können, was langfristig gesehen von volkswirtschaftlichem Nutzen wäre und den Betroffenen in ihrer persönlichen Befindlichkeit (Gesundheit) und ihrer gesellschaftlichen Stellung entgegenkäme. Es könnte hier für Menschen mit Behinderungen das bereits bestehende Modell der Altersteilzeit (ausschließlich Reduzierung der Arbeitszeit) in entsprechend modifizierter Form (niedrigere Altersgrenze, zu prüfende Sachlage im Einzelfall, etc.) zur Anwendung kommen.

KOBV als Motor der Behindertenpolitik!

Der KOBV Österreich hat bereits im Rahmen der Verhandlungen zur Bildung einer neuen Bundesregierung im Herbst 2017 ein umfangreiches Positionspapier mit den Anliegen für die künftige Gestaltung der Behindertenpolitik in Österreich vorgelegt und auch in persönlichen Gesprächen mit Mitgliedern der Verhandlungsteams seine Lösungsvorschläge zu den verschiedensten Problembereichen unterbreitet. Nach Vorlage des Regierungsprogramms der neuen Bundesregierung kann zunächst erfreulicherweise festgestellt werden, dass darin einerseits den Anliegen von Menschen mit Behinderungen in den verschiedensten Kapiteln breiter Raum gewidmet ist und sich darunter auch Lösungsvorschläge des KOBV Österreich finden. Wesentlich wird es aber sein, dass diese Absichtserklärungen auch tatsächlich umgesetzt werden.

Der KOBV Österreich als größte Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in Österreich wird dies konsequent weiter verfolgen und auf die rasche Umsetzung drängen und alles daran setzen, dass die Weiterentwicklung des Sozialrechts in Österreich in einem Geist gelebter Solidarität und der Hilfe und Unterstützung für alle, die eine solche benötigen, erfolgt.

Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen

Einen wesentlichen Bereich der Verbandsarbeit stellt die Mitarbeit in den verschiedenen öffentlichen Gremien und Ausschüssen dar, wo es um konkrete Maßnahmen der Hilfestellung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen geht. Tausenden Mitgliedern unseres Verbandes konnte wirksame Unterstützung geleistet werden.

In folgenden Gremien waren und sind FunktionärInnen des KOBV-Der Behindertenverband tätig:

- Bundesberufungskommission beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (bis 31.12.2013)
- Bundesverwaltungsgericht (ab 1.1.2014)
- Bundesbehindertenbeirat (Beratung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz)
- Ausgleichstaxfondsbeirat (Unterstützungs- und Erholungsfürsorge, Maßnahmen für berufstätige Menschen mit Behinderungen etc.)

- Behindertenausschüsse bei den Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen und Berufungskommission beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Berufungsinstanz in Kündigungsverfahren bis 31.12.2013)
- Trafikbesetzungskommission und Besetzungsoberkommission
- Trägerkonferenz und Vorstand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger
- Beiräte bei den Sozialversicherungsträgern
- Aktive Mitarbeit beim Österreichischen Behindertenrat
- Arbeitskreis zur Weiterentwicklung des Behinderteneinstellungsgesetzes
- Arbeitskreis Pflegevorsorge
- Arbeitskreis zur Evaluierung der Einschätzungsverordnung
- Kommission zur langfristigen Pensionssicherung
- Versöhnungsbeirat gem. § 5 Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz
- Fit2work-Beirat
- Begleitgruppe zum Nationalen Aktionsplan 2012-2020

Zusammenarbeit mit politisch Verantwortlichen

Um den Wünschen und Anliegen unserer Mitglieder insbesondere auf gesetzlichem Gebiet entsprechendes Gehör zu verschaffen und Verbesserungen durchzusetzen, haben zahlreiche Kontakte mit politischen Verantwortungsträgern stattgefunden.

Im Berichtszeitraum wurden mit folgenden InhaberInnen höchster politischer Ämter Gespräche zu Fragen der Kriegsoffer- und Behindertenpolitik geführt:

Bundespräsident Dr. Heinz **Fischer**

Bundespräsident Dr. Alexander **Van der Bellen**

Bundeskanzler Werner **Faymann**

Bundeskanzler Mag. Christian **Kern**

Vizekanzler und nunmehr Bundeskanzler Sebastian **Kurz**

Finanzministerin Maria **Fekter**

Vizekanzler und Finanzminister Michael **Spindelegger**

Verbandsvorsitzender des Hauptverbandes und ab 1.9.2014 Finanzminister Dr. Hans Jörg **Schelling**

Vizekanzler und Wirtschaftsminister Dr. Reinhold **Mitterlehner**

Sozialminister Rudolf **Hundstorfer**

Sozialminister Alois **Stöger**

Gesundheitsministerin Dr.ⁱⁿ Sabine **Oberhauser** († 23.2.2017)

Gesundheitsministerin Dr.ⁱⁿ Pamela **Rendi-Wagner**

Justizministerin Dr.ⁱⁿ Beatrix **Karl**

Vizekanzler und Justizminister Dr. Wolfgang **Brandstetter**

Behindertenanwalt Dr. Erwin **Buchinger**

Behindertenanwalt Dr. Hansjörg **Hofer**

Landesrätin Mag.^a Barbara **Schwarz** (NÖ)

Bürgermeister Dr. Michael **Häupl** (Wien)

Landeshauptmann Hans **Niessl** (Bgl.)

Landesrat Dr. Peter **Rezar**, Landesrat Mag. Norbert **Darabos** (Bgl.)

Abgeordnete zum Nationalrat:

Ulrike **Königsberger-Ludwig**, Josef **Muchitsch** (SPÖ)

Dr. Franz-Josef **Huainigg**, August **Wöginger** (ÖVP)
Ing. Norbert **Hofer** (nunmehr Verkehrsminister), Herbert **Kickl** (nunmehr Innenminister) (FPÖ)
Mag.^a Helene **Jarmer**, Mag.^a Judith **Schwentner** (Grüne)

Verbandsvorsitzende/r des Hauptverbandes: Mag. Peter **Mc Donald** (Okt. 2014 – Okt. 2015), Mag. Ulrike **Rabmer-Koller** (15.12.2015 – 20.4.2017), Dr. Alexander **Biach** (seit 9.5.2017)

Management des Hauptverbandes: Generaldirektor Dr. Josef **Kandlhofer** (bis 31.3.2013), Generaldirektor Dr. Josef **Probst** (seit 1.4.2013), GD-StV DI Volker **Schörghofer**, GD-StV Mag. Bernhard **Wurzer**, GD-StV Mag. Alexander **Hagenauer**

Neben offiziellen Gesprächen konnten aber auch Kontakte mit PolitikerInnen, SozialpartnerInnen und leitenden BeamtInnen bei verschiedensten Anlässen immer wieder dazu benützt werden, die Anliegen des KOBV und seiner Mitglieder zu artikulieren und Problemlösungen zu erörtern.

Die hervorragende Zusammenarbeit mit Ämtern und Behörden stellt ebenso einen wesentlichen Faktor des erfolgreichen Arbeitens des KOBV dar. An dieser Stelle sei insbesondere der Sektion IV des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter der Leitung von SC Mag. Manfred Pallinger gedankt.

Unser Dank gilt auch den MitarbeiterInnen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, dem Amtsleiter HR Dr. Günther Schuster sowie den LandesstellenleiterInnen HRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Schmon, HR Mag. Manfred Rötzer und HR Mag. Nikolaus Wachter für ihr großes Verständnis und ihre Unterstützung bei der Bewältigung unserer Aufgaben.

Öffentlichkeitsarbeit

KOBV Newsletter

Der KOBV Newsletter wurde im Berichtszeitraum weiter ausgebaut. Zur Zeit beziehen **2.044** Kontakte (Mitglieder, FunktionärInnen, Orts- und Bezirksgruppen, Bezirksarbeitsgemeinschaften, Behindertenvertrauenspersonen, befreundete Organisationen, Ämter und Behörden, Medien und Politik) regelmäßig und kostengünstig Informationen und Stellungnahmen über aktuelle Behinderten- und Sozialpolitik sowie über sonstige Verbandsaktivitäten.

KOBV Urlaub Newsletter

Über unsere Urlaubsangebote im Schloss Freiland informieren wir ebenfalls regelmäßig **6.618** interessierte Mitglieder.

Presseaussendung

Im Berichtszeitraum wurden regelmäßig Presseaussendungen per E-Mail über Aktivitäten des KOBV und zu behinderten- und sozialpolitischen Themen veranlasst, wobei es vorwiegend in Regional-, Bezirks- und Gemeindezeitungen zu Veröffent-

lichungen gekommen ist. Auch für die Pressearbeit gilt, dass bei persönlichen Kontakten der Untergruppen mit den jeweiligen Regionalredaktionen eine Veröffentlichung wahrscheinlicher ist, weshalb auch die Pressearbeit für die Untergruppen und durch die Untergruppen auszubauen sein wird.

Ein besonderer Dank an dieser Stelle an all jene Untergruppen, die im Berichtszeitraum ihre Pressearbeit bereits sehr intensiviert haben.

Homepage

www.kobv.at

Bei unserem Internetauftritt handelt es sich ausschließlich um eine Informationsseite, mit der wir einen barrierefreien Einblick in die Struktur und einen barrierefreien Überblick über das Leistungsangebot unserer Organisation geben wollen.

Unter dem Punkt „Aktuelles“ werden sowohl die KOBV Presseausendungen als auch die Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen des KOBV Österreich online gestellt.

Ein Relaunch der Homepage auf ein zeitgemäßes Design und Format (CCM) ist im Laufen.

Hunger auf Kunst und Kultur



Die Aktion „Hunger auf Kunst & Kultur“ wurde 2003 vom Schauspielhaus Wien in Kooperation mit der Armutskonferenz initiiert, um die Türen und Tore zu Kunst & Kultur auch für sozial benachteiligte Menschen zu öffnen. Aktuell gibt es diese Initiative in 7 Bundesländern - Wien, Steiermark, Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg - sowie in Tulln, Mödling und dem westlichen Niederösterreich.

Auch Menschen mit finanziellen Engpässen haben ein Recht auf Kunst & Kultur. Der Kulturpass macht es möglich. Mit diesem Ausweis erhalten sozial benachteiligte Menschen freien Eintritt in zahlreiche kulturelle Einrichtungen. Die vom Schauspielhaus in Kooperation mit der Armutskonferenz initiierte Aktion „Hunger auf Kunst & Kultur“ versteht sich daher als Projekt, das die Bedeutsamkeit und Zugänglichkeit von Kunst & Kultur für alle Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Zu Gute kommen soll diese Aktion allen, die aus finanziellen Gründen nicht am kulturellen Leben teilnehmen können: Menschen unter der Armutsgrenze. Das gilt für Personen, die „Bedarfsorientierte Mindestsicherung – BMS“ oder Mindestpension beziehen, Menschen mit Notstandshilfe und Menschen in Grundversorgung.

Diverse soziale und karitative Hilfsorganisationen, Beratungs- und Betreuungsstellen sind für die Ausgabe des Kulturpasses verantwortlich. Seit 2016 beteiligt sich der KOBV an dieser Aktion und stellt Kulturpässe aus. KOBV Mitglieder aus Wien und Niederösterreich erhalten den Kulturpass im Organisationsbüro in der Verbandszentrale und KOBV Mitglieder aus dem Burgenland bei den Sprechtagen in den Bezirkshauptstädten.

2016 bis 2017 wurden 25 Kulturpässe ausgestellt.

„KOBV gemeinsam stärker“
Das Service-Magazin des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes
für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Obwohl rund 1,6 Millionen ÖsterreicherInnen Menschen mit Behinderungen sind, kommen ihre Anliegen in den am Markt vorhandenen Printmedien kaum vor. Wir als Interessenvertretung sehen es daher als eine unserer Aufgaben, das Servicemagazin „**KOBV gemeinsam stärker**“ herauszugeben, um einerseits den Informationsbedarf von Menschen mit Behinderungen und Kriegsopfern abzudecken und andererseits deren Anliegen aufzuzeigen.



Um die bedingt durch die gestiegenen Papierpreise und Portospesen erhöhten Herstellungskosten für unser Service-Magazin mit vermehrten Werbeeinschaltungen zu kompensieren, wurde 2013 die Agentur Die Medienmacher GmbH (www.diemedienmacher.co.at) mit Anzeigen, Layout, Satz und Druck beauftragt, die diesen Auftrag sehr erfolgreich erfüllt.

Das Service Magazin „**KOBV gemeinsam stärker**“ erscheint in einer Auflage von 45.000 Stück vier Mal jährlich, und wird kostenlos an unsere Mitglieder, an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, an die Abgeordneten zum Nationalrat, an die Landesgeschäftsstellen des Sozialministeriumservice, an die Behindertenvertrauenspersonen in ganz Österreich, an den Pensionistenverband, an den Seniorenbund, an die Arbeiterkammer, an die Wirtschaftskammer, an den ÖGB, an Ärzte, an Rehabilitationszentren usw., verschickt und ist somit geeignet, eine breite Öffentlichkeit auf die Organisation und das Thema Behinderung aufmerksam zu machen.

Trafikwesen

Der KOBV vertritt sowohl in den Besetzungskommissionen als auch in der Besetzungsoberkommission die Interessen der Menschen mit Behinderungen und kann auf einige Erfolge zurückblicken. Im Berichtszeitraum wurden durch diese Kommissionen **177** Menschen mit Behinderungen zu TabakfachhändlerInnen bestellt (welche die Trafikakademie erfolgreich besucht und abgeschlossen haben). Der Anteil an TabakfachhändlerInnen mit Behinderung ist im Berichtszeitraum weiter angestiegen und zwar österreichweit von 65,83 % auf 72 %.

Eine Entwicklung, die eindeutig zeigt, dass mit gezielter Information und Beratung und enger Zusammenarbeit der Monopolverwaltung, dem Bundesgremium der Tabaktrafikanten, der Wohlfahrtseinrichtung der Tabaktrafiken und der KOBV SchulungsGmbH die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen erfolgreich umgesetzt werden kann. Im Berichtszeitraum hat sich auch wieder gezeigt, dass insbesondere mit der regelmäßigen Berichterstattung in unserem Service Magazin „**KOBV gemeinsam stärker**“ viele Menschen mit Behinderungen auf das Trafikwesen und die damit verbundene Möglichkeit der beruflichen Integration aufmerksam wurden.

Organisation

Im Berichtszeitraum konnten durch das **Trafikreferat 123 Neumitglieder** geworben werden.

Insgesamt **existieren mit Ende 2017 641 vorzugsberechtigte TabakfachgeschäftsinhaberInnen** in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland:

Jahr	Wien	Niederösterreich	Burgenland
2013	429	219	43
2014	404	208	41
2015	396	209	39
2016	387	210	40
2017	381	220	40

Trafikbörse

Neben der öffentlichen Ausschreibung kommt der Freihandvergabe von Tabakfachgeschäften für die bereits oben erwähnte Entwicklung ein großer Stellenwert zu. Die KOBV Trafikbörse übt eine kostenlose Vermittlertätigkeit aus zwischen TabakfachhändlerInnen, die ihren Bestellungsvertrag kündigen wollen, und behinderten Menschen, die mit der Bestellung zum/r TabakfachhändlerIn den Schritt in die Selbstständigkeit und somit die Integration in das Erwerbsleben tätigen wollen. **Im Berichtszeitraum wurden 146 Mitglieder aus unserer Trafikwerberdatei zu TabakfachhändlerInnen bestellt.**

Der Weg zum/r ausgebildeten TabakfachhändlerIn!

Der Erwerb einer Tabaktrafik bedeutet in den meisten Fällen für die InteressentInnen den ersten Schritt vom unselbstständigen Berufsleben in die Selbstständigkeit, für viele Menschen mit Behinderungen den Weg aus einer langjährigen Arbeitslosigkeit. Kein unbedeutender Schritt, für den man jede Menge Unterstützung brauchen kann:

KOBV SchulungsGmbH

Bundesweit betreibt die Kriegsopfer- und Behindertenverband SchulungsGmbH 11 Trafiken (bis 2013 lediglich Tabakverkaufsstellen). Durch eine Änderung des Tabakmonopolgesetzes wurden 9 dieser Filialen zu Tabakfachgeschäften (2 in Wien, 1 in Niederösterreich, 1 in Oberösterreich, 1 in Salzburg, 1 in Kärnten, 1 in der Steiermark, 1 in Tirol sowie 1 in Vorarlberg). Die zwei weiteren Filialen (1 in Tirol, 1 in der Steiermark) werden als Tabakverkaufsstellen weiter geführt.

Die KOBV SchulungsGmbH übernimmt neben ihrem laufenden, operativen Geschäftsbetrieb (Betrieb von 9 Tabakfachgeschäften und 2 Tabakverkaufsstellen mit derzeit insgesamt 52 MitarbeiterInnen) weitere unterstützende Aufgaben für angehende TrafikantInnen und Trafikinteressierte.

Jede/r von der MVG zur Trafikakademie zugelassene TeilnehmerIn muss im Rahmen der gesetzlichen Ausbildungspflicht eine bestimmte Anzahl von Praxistagen absolvieren.

Learning by Doing mit dem KOBV



Die KOBV SchulungsGmbH bietet Menschen mit Behinderungen, die an einer Bestellung zum/r TabakfachhändlerIn interessiert sind, die Möglichkeit, in einer der Schulungstrafiken den Beruf des/r TrafikantIn in der Praxis zu erproben.

Während dieser „Schnupperwoche“ lernen die InteressentInnen die täglich anfallenden Arbeiten kennen und können danach entscheiden, ob sie dem Anforderungsprofil gewachsen sind und sich weiter um eine Bestellung zum/r TabakfachhändlerIn bemühen wollen.

Im Berichtszeitraum konnten 37 Menschen mit Behinderungen den Arbeitsalltag eines/r TrafikantIn erproben.

Akademie der TabakfachhändlerInnen Österreichs

Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche - existenzsichernde - Führung einer Trafik ist das Wissen um Grundlagen der Buchhaltung, Steuer- und Arbeitsrecht, Monopolverwaltung, Warenkunde, MitarbeiterInnenführung und vieles mehr. Seit 1.1.2012 wird für die Bestellung zum/r TabakfachhändlerIn der erfolgreiche Abschluss der Trafikakademie gefordert.



Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Ausschreibung der Monopolverwaltung GmbH und der Wirtschaftskammer Österreich erhielt die KOBV SchulungsGmbH gemeinsam mit der Firma mischu & partners durch ihre erfolgreiche Bewerbung als Best- und Billigstbieter 2014 den Zuschlag, die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung für TabakfachhändlerInnen zu organisieren und durchzuführen (Trafikakademie).

Die Ausbildung gliedert sich in eine 7tägige „Theoriewoche“, in welcher rechtliche Grundlagen für TabakfachhändlerInnen, Kenntnisse im wirtschaftlichen Denken, im kundenorientierten Verhalten, in tabakspezifischer Warenkunde, in Serviceleistungen und der Sicherheit in einer Tabaktrafik sowie im Monopol- und Landesrecht vermittelt werden.

Im Anschluss daran erfolgt eine 5tägige Praxiswoche, wobei 2 Tage davon verpflichtend in einer Ausbildungs- und Schulungstrafik der KOBV SchulungsGmbH zu absolvieren sind.

Den Abschluss der Ausbildung bildet eine schriftliche Abschlussprüfung.

Organisation

An den im Jahr 2014 – 2017 abgehaltenen 16 Seminarterminen nahmen insgesamt 354 Personen teil, davon 202 Personen (57,06 %) aus dem Kreis der Vorzugsberechtigten (begünstigte Behinderte nach dem BEinstG). Die Durchfallquote bei den bislang durchgeführten schriftlichen Abschlussprüfungen lag bei 2,6 %. Ein zweimaliges Antreten zur Abschlussprüfung ist möglich.



Nach bestandener Abschlussprüfung sowie absolvierter Praxistage kann – unter Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – um die Übernahme eines Tabakfachgeschäftes bei der Monopolverwaltung GmbH angesucht werden.

Mehrere TeilnehmerInnen der letzten drei Seminare haben zuvor auch erfolgreich am Schnupper-Programm „Learning by doing“ teilgenommen.

Die sehr erfolgreiche Kursleitung übernimmt seit Beginn an Herr Gerhard Pall, Vorstandsmitglied des KOBV Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Monopolverwaltung unter neuer Leitung

Mit 17. Juni 2015 wurde Herr Mag. Hannes Hofer zum Geschäftsführer der Monopolverwaltung bestellt.

Behindertenvertrauenspersonen

Die Teilhabe am beruflichen Erwerbsleben hat in unserer Gesellschaft höchste Bedeutung. Sowohl der Einzelne als auch die Gemeinschaft bewerten sich und andere in hohem Maße über die Arbeitstätigkeit und Arbeitsleistung. Eine sinnstiftende und erfolgreiche Berufstätigkeit wirkt sich auch bei Menschen mit Behinderungen positiv auf das Selbstwertgefühl aus. In diesem Bewusstsein ist die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt und somit in der Gesellschaft einer der Arbeitsschwerpunkte des KOBV seit seiner Gründung im Jahre 1945.

Aufgaben und Stellenwert der Behindertenvertrauenspersonen

Die Behindertenvertrauenspersonen sind gemeinsam mit dem Betriebsrat und der Personalvertretung die **wichtigsten Akteurlinnen der Behindertenpolitik in den Betrieben und den Dienststellen**. Die Behindertenvertrauensperson ist berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigt behinderten ArbeitnehmerInnen im Einvernehmen mit dem Betriebsrat/ Personalvertretung sowie gegenüber der/m ArbeitgeberIn wahrzunehmen (vgl. § 22a Abs. 7 ff. BEinstG) und leistet durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen wesentlichen Anteil **vor allem zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze**. Durch den Einsatz der Behindertenvertrauenspersonen gelingt es in einer Vielzahl von Fällen, Probleme

zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen mit Behinderung gütlich zu bereinigen und somit die Weiterbeschäftigung im Betrieb und/oder Dienststelle zu gewährleisten. Das Engagement der BVP gilt es zu fördern und zu forcieren.



*Ein Projekt des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes Österreich
gefördert aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds.*

Der KOBV Österreich bietet mit der BVP Servicestelle eine hauptamtliche Anlaufstelle mit zwei JuristInnen und einer Büromitarbeiterin. Zweck der Servicestelle ist, Behindertenvertrauenspersonen aus- und weiterzubilden, bei ihrer Tätigkeit iS des BEinstG und ihrem Engagement zu unterstützen, die Vernetzung unter den Behindertenvertrauenspersonen zu ermöglichen, rechtliche Beratungen über das Behinderteneinstellungs- und Behindertengleichstellungsgesetz und dem Kollektiven Arbeitsrecht zu geben sowie die Installierung von Behindertenvertrauenspersonen zu forcieren. Im Berichtszeitraum wurden z. B. bei der Josef Manner & Comp AG und der Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs mit Unterstützung der KOBV Servicestelle **erstmalig Behindertenvertrauenspersonen** gewählt.

Im Berichtszeitraum haben **4.805 Beratungsgespräche** stattgefunden, und ist die Anzahl der in der **BVP Datenbank** registrierten BVP von **969 auf 1.113** angestiegen.

Die monatlich in **Wien** stattfindenden **Vernetzungstreffen**, die jährlich in **St. Pölten** und **Wien** abgehaltenen **BVP Infotage** und die regelmäßigen Arbeitssitzungen der **ARGE der BVP in der Privatwirtschaft** und der **BVP im öffentlichen Dienst** sind die Angebote im Tätigkeitsbereich des KOBV WNB zum Zwecke der Vernetzung und werden von den BVP sehr gut angenommen. Auch kommt die Servicestelle Einladungen zu **Betriebsbesuchen** und der **Teilnahme an Betriebsversammlungen** in den Betrieben und Dienststellen nach.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt **262 Veranstaltungen, Betriebsbesuche und Betriebsversammlungen** durchgeführt.

Behindertenvertrauenspersonen Aus- und Weiterbildung



Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für BVP gliedern sich in 4 Module und 1 Follow Up. Die Module 1 und 3 beinhalten die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung der Funktion der BVP und die verschiedenen Möglichkeiten der beruflichen Integration der Menschen mit Behinderungen. Im Modul 2 werden Soft Skills zur Steigerung der sozialen Kompetenz gelehrt und trainiert. Zusätzlich gibt es innerhalb der Module 4 Seminare aus dem politischen Bereich, die das Ganze abrunden. Die Kooperation von AK, KOBV, Sozialministeriumservice und VÖGB macht es möglich, auf die geänderten Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt mit einem umfassenden Schulungsangebot zu reagieren. Insbesondere die Kombination aus

rechtlichem Fachwissen und dem Lernen und Trainieren der Soft Skills steigert die Handlungskompetenz der Behindertenvertrauenspersonen. Denn eines ist unbestritten: engagierte und gut geschulte Behindertenvertrauenspersonen fördern die Sensibilität im Bereich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, bekämpfen Vorurteile und erhalten und schaffen Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen.

Zertifikat „ausgebildete Behindertenvertrauensperson“

Nach vollständiger Absolvierung von Modul 1 und 3 sowie mindestens einem Seminar von Modul 2 und zusätzlich wahlweise einem Seminar aus Modul 2 oder 4 wird ein Zertifikat ausgestellt.



Im Berichtszeitraum wurden **1.281** Behindertenvertrauenspersonen aus- und weitergebildet und das Zertifikat „ausgebildete Behindertenvertrauensperson“ im Rahmen von Festveranstaltungen mit Grußworten der Veranstalter und Kostenträger an **215** BVP überreicht.

wienwork ist ein gemeinnütziges Wiener Unternehmen der Sozialwirtschaft. EigentümerInnen sind der Kriegsopfer- und Behindertenverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland und die Volkshilfe Wien gemeinnützige Betriebs-GmbH. **Wien Work** beschäftigt derzeit rund 680 MitarbeiterInnen und Auszubildende. In etwa 70 Prozent der MitarbeiterInnen und Auszubildenden sind körper-, sinnes- oder lernbehindert oder waren langzeitarbeitslos.

Aufgabe von **Wien Work** ist es, einerseits nach dem Behinderteneinstellungsgesetz als „Integrativer Betrieb“ Arbeitsplätze zu schaffen, andererseits nach dem Wiener Chancengleichheitsgesetz Jugendliche mit Lernbehinderungen in verschiedenen Lehrberufen auszubilden.

Des Weiteren ist **Wien Work** Träger eines sozialökonomischen Betriebs für Langzeitbeschäftigungslose („Michl’s“-Restaurant, Kaffeehäuser, Catering, Zustelldienst mit E-Bikes) und berät und begleitet pro Jahr mehr als 2.000 Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Projekten (z. B. Arbeitsassistenz, Jobcoaching,

Gründungsberatung). Alle MitarbeiterInnen erhalten einen der Betriebsvereinbarung und dem Kollektivvertrag entsprechenden Lohn bzw. ein entsprechendes Gehalt.

Das Hauptaugenmerk liegt auf der Vermittlungsfähigkeit in den sogenannten "Ersten Arbeitsmarkt". SchulungsteilnehmerInnen mit körperlichen Behinderungen oder chronischen Erkrankungen können in Projekten wie „QualiTRAIN“ bei **Wien Work** berufliche Erfahrungen sammeln. Eine betriebsinterne Karriereplanung und die Weitergabe fachlicher Qualifikationen schaffen die Grundlage für die erfolgreiche Vermittlung in einen Wirtschaftsbetrieb.

Jugendliche werden nach den Vorgaben der überbetrieblichen Lehre (Verlängerung um ein Jahr) in neun verschiedenen handwerklichen und dienstleistungsorientierten Berufen ausgebildet oder sie absolvieren eine Teilqualifikation. Der Großteil der Lehrlinge schließt trotz vorhandener Lern- und Leistungsdefizite die Lehrabschlussprüfung erfolgreich ab und es gelingt, rund 70 Prozent der AbsolventInnen in den freien Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Im Segment „Jobmanagement“ bietet **Wien Work** Arbeitsassistenten für Erwachsene, Jobcoaching und Gründungsberatung für Menschen mit Körperbehinderung und chronischer Erkrankung sowie die Vermittlung in den Bundesdienst an („Bundessache“). In den Bezirken Floridsdorf und Donaustadt leitet **Wien Work** die Projekte Jugendcoaching und Jugendarbeitsassistenten. Des Weiteren betreibt **Wien Work** das Projekt „On the Job“, mittlerweile eine anerkannte Einrichtung des Fonds Soziales Wien zur Förderung und Qualifizierung von jungen Menschen mit intellektueller Behinderung.

Wien Work versteht sich als ein der Wirtschaft nahestehendes Unternehmen. Dies spiegelt sich im Dienstleistungsangebot und in der Produktpalette wider:

- **Digital Media** (Kopien, Druck- und Versandarbeiten)
- **Facility Service** (Reinigung, Reparatur, Grünflächenbetreuung, Autowaschen)
- **Gastronomie** (SB-Restaurant "Speiseamt Seestadt", Betriebsküchen, Michl's Catering, Michl's café restaurant, Michl's cafés, Michl's Kantinen)
- **Holztechnik** (Möbeltischlerarbeiten – vor allem Küchen nach Maß)
- **Metalltechnik** (CNC-Drehen/Fräsen, Blechbearbeitung und Assembling)
- **Polstern & Nähen** (Möbelpolsterung, Näharbeiten)
- **Renovierung** (Malen, Mauern, Boden- und Fliesenlegen)
- **Textilreinigung & Bügelservice** (Waschen und Bügeln, inkl. Zustelldienst und Abholservice)
- **Michl's bringt's** (Abholservice und Zustelldienst mit E-Bikes)

Zu den Hauptkunden zählen Wirtschaftsbetriebe in und um Wien sowie öffentliche Einrichtungen und Privatkunden. Zu den Stärken von **Wien Work** gehören die Erfüllung individueller Wünsche und Problemlösungen und die Bereitschaft, auch kleine Aufgaben bei günstigem Preis-Leistungs-Verhältnis durchzuführen.

Organisation

KOBV Mitglieder erhalten 5 % Rabatt. Aufgrund der Gemeinnützigkeit werden nur 10 % Mehrwertsteuer verrechnet.

Ab 2015 bis Mitte 2017 sind nahezu alle Wien Work Abteilungen und Projektbüros inklusive der Firmenzentrale in die Seestadt Aspern übersiedelt. Im Jahr 2015 eröffnete Wien Work seine Werkshalle mit mehr als 6.000m² Nutzfläche. Die Werkshalle erhielt bereits seine erste ÖkoProfit-Auszeichnung der Stadt Wien und beheimatet ein Zentrallager sowie die Abteilungen Holztechnik, Textilreinigung & Bügelservice, Facility Service, Metalltechnik und Renovierung - inklusive der jeweils dazugehörigen Lehrausbildung.



Die ebenfalls in der Seestadt beheimatete Abteilung „Digital Media“ führt seit 2017 das Österreichische Umweltzeichen und wird seit der Eröffnung im Jahr 2015 als „Shop“ mit angeschlossener Produktion geführt. Dieser und zwei weitere Shops (Textilreinigung Annahmestelle & Post Partner sowie Polstern & Nähen) bereichern das Einkaufs- und Dienstleistungsangebot der BewohnerInnen in der Seestadt Aspern.

Im September 2017 wurden die neue Firmenzentrale und das Selbstbedienungs-Restaurant „Speiseamt Seestadt“ im Beisein des damaligen Bundeskanzlers Christian Kern feierlich eröffnet. Ebenfalls mit eröffnet wurden die neue Michl's Cateringküche und die Ausbildungsküche für die angehenden KöchInnen.

wienwork wird gefördert aus Mitteln von:



Anerkannte Einrichtung nach den Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien, gefördert aus Mitteln der Stadt Wien.



wienwork ist Mitglied im:

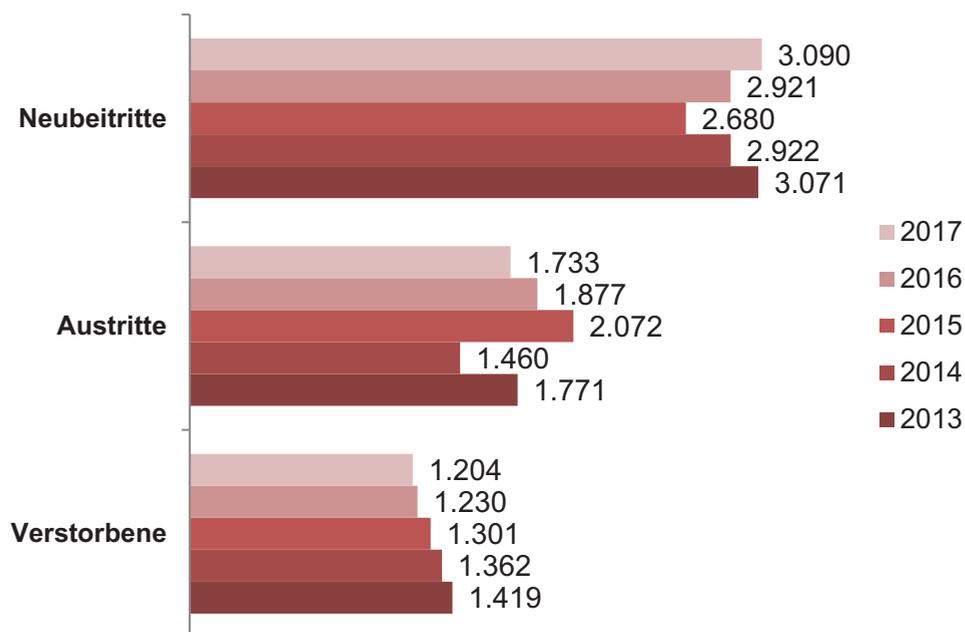


Mitgliederbewegung in den Jahren 2013 – 2017

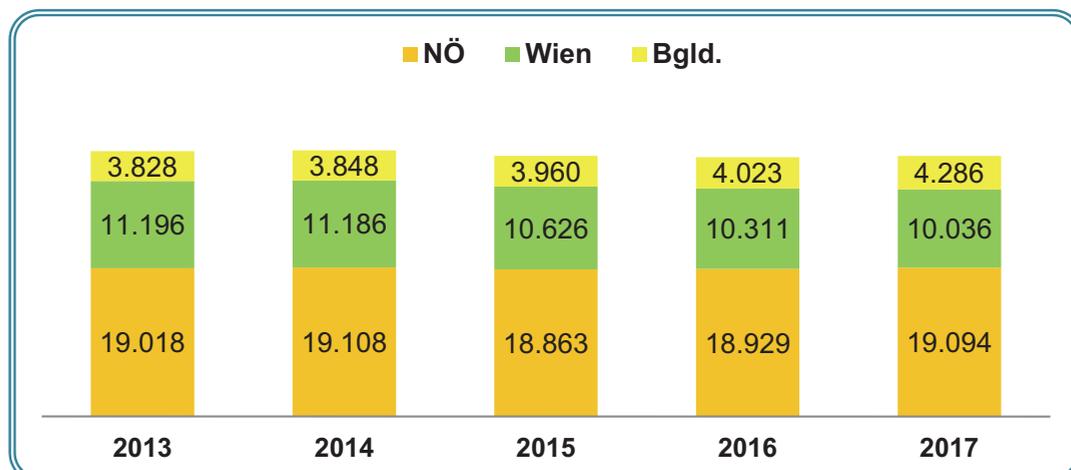
Gesamtmitgliederzahl



Mitgliederbewegung



Mitgliederzahlen in den Bundesländern



Arten der Mitgliedschaft

	2013	2014	2015	2016	2017
Elternrentner	1	0	0	0	0
Kriegsbeschädigte	1.826	1.544	1.287	978	782
Kriegerwitwen	3.220	2.821	2.431	2.068	1.767
Unterstützende Mitglieder	351	327	298	306	298
Waisen	75	71	68	65	63
Menschen mit Behinderung	28.569	29.379	29.365	29.846	30.506
insgesamt	34.042	34.142	33.449	33.263	33.416

Mitgliederwerbung

Die Durchsetzungskraft einer Interessenvertretung hängt auch von der Organisationsdichte ab. Im Berichtszeitraum konnten wir **14.684 Neumitglieder** in unserer Organisation begrüßen.

Der überwiegende Anteil der Beitritte ist auf den ehrenamtlichen Einsatz und das unermüdliche Engagement unserer FunktionärInnen in den Untergruppen zurückzuführen.

An dieser Stelle einen aufrichtigen Dank, verbunden mit der Bitte Mitgliedergewinnung weiterhin zu betreiben.

KOBV Werbelinie Neu

Zur Unterstützung der Werbeaktionen in den Orts- und Bezirksgruppen hat der Werbeausschuss 2016 gemeinsam mit den ExpertInnen der Public Health PR-Projektgesellschaft mbH einen neuen visuellen Auftritt entwickelt.



Wir sind die kompetente Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen und der Motor für die Sozial- und Behindertenpolitik in Österreich, dies gilt es in den Herzen und Köpfen der Menschen mit und ohne Behinderungen weiter zu verankern. Der neue visuelle Auftritt signalisiert Stärke und Selbstbewusstsein und entspricht somit genau dem Image des KOBV. Unser kraftvoller Slogan „Wir bewegen“ widerspiegelt sich sowohl in der Bilderauswahl als auch in der grafischen Gestaltung. Mit diesem modernen visuellen Auftritt, der den heutigen Ansprüchen entspricht, können wir auch eine neue Generation von Menschen mit Behinderungen erreichen.

KOBV Werbe- und Informationsmaterial



Der KOBV Folder, der Leistungskatalog, fünf unterschiedliche Plakate und KOBV Aufkleber werden den Orts- und Bezirksgruppen in unbegrenzter Stückzahl kostenlos zur Verfügung gestellt.

Mit dem Roll Up Display Werbeposter wird der KOBV ideal in den Fokus der Aufmerksamkeit gestellt, egal ob bei einer Messe, einem Gesundheitstag, einem Fest, bei Infoveranstaltungen oder im Orts- und Bezirksgruppenlokal. Die Roll Ups gibt es in vier Varianten. Diese Roll Ups können gegen Selbstabholung ohne Kosten ausgeliehen werden oder konnten gegen eine Kostenbeteiligung von Euro 90,- pro Stück angekauft werden. Die Restkosten wurden vom Verband übernommen.

Zur Unterstützung der unterschiedlichen Vortragstätigkeiten haben wir eine Power-Point-Präsentation hergestellt, die auf einem USB Stick mit KOBV Logo den FunktionärInnen ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt werden kann.



KOBV Werbemaßnahmen

Neben der **sehr erfolgreichen Mitgliederwerbung durch unsere FunktionärInnen in den Untergruppen** sind die **Verbandssprechtage**, die **PatientInnenberatungen in Rehabilitationsanstalten** und der Versand unseres Servicemagazins „KOBV gemeinsam stärker“ bei ÄrztInnen und öffentlichen Stellen wesentliche Standbeine für die Mitgliederwerbung.

PatientInnenberatungen in REHA Zentren durch KOBV FunktionärInnen



Da die soziale Befindlichkeit einen wesentlichen Beitrag zur Rehabilitation darstellt, wird unser kostenloses Angebot die PatientInnen sozialrechtlich zu informieren und zu beraten von den Trägern der Reha-Einrichtungen gerne angenommen. Wegen der vielen positiven Rückmeldungen und der Tatsache, dass dieser Beratungsdienst ausschließlich von unseren ehrenamtlichen FunktionärInnen durchgeführt wird, konnten die bereits laufenden PatientInnenberatungen in Reha Zentren im Berichtszeitraum weiter ausgebaut werden. In folgenden Reha-Zentren werden PatientInnenberatungen durch KOBV FunktionärInnen angeboten:

Wien:

- Neurologisches REHA Zentrum Rosenhügel
- Rehaklinik Wien Baumgarten

Niederösterreich:

- Rehabilitationszentrum Laab im Walde
- Klinik Pirawarth

Burgenland:

- Orthopädisches Klinikum SKA Zicksee
- Sonnenpark Neusiedlersee Zentrum für psychosoziale Gesundheit (Rust)
- OptimaMed Neurologisches Rehabilitationszentrum Kittsee
- Sonderkrankenanstalt Bad Tatzmannsdorf

Ein herzliches Dankeschön an jene FunktionärInnen für die Bereitschaft zur Durchführung dieser Informations- und Beratungsdienste.

Folgende Werbemaßnahmen wurden im Berichtszeitraum vom Verbandsbüro organisiert:

- Info-Stand bei den jährlich in Wien stattfindenden Messerveranstaltungen „Senior aktuell“ und „Jeder für Jeden“
- Info-Stand bei den jährlich in St. Pölten stattfindenden Messerveranstaltungen „NÖ Seniorenmesse bleib aktiv“, die Frauengesundheitsenquete „Gesundheit für SIE“ der AK
- Infotage des Sozialministeriumservice, Landesstelle Niederösterreich
- Tage der offenen Tür in verschiedenen LKH's in Niederösterreich
- 2. Inklusionstag der Österreichischen Lotterien
- Tage der Epilepsie im Wiener Rathaus bzw. AKH
- Inform Oberwart
- Golser Volksmesse
- Tage der pflegenden Angehörigen der AK Wien
- Veranstaltungsreihe Fokus Wirtschaft St. Pölten und Eisenstadt
- Gesundheitstag der NÖGKK – im KOBV Schloss Freiland

Wiederrum ein herzliches Dankeschön an alle FunktionärInnen für die Standbetreuung und die Mithilfe bei der Organisation Vorort! Ein ganz besonderer Dank an die Kekse- und Kuchenbäckerinnen!

KOBV Akademie für Menschen mit Behinderungen Schulungskurse für FunktionärInnen

Eine der wohl wichtigsten Aufgaben des KOBV ist die Betreuung der Mitglieder durch die **2.744 FunktionärInnen in den 279 Orts- und Bezirksgruppen**. Dieses ehrenamtliche Engagement gilt es zu unterstützen und zu fördern.

Frei nach dem Motto „lebenslanges Lernen“ haben wir unsere seit 2003 bestehende „Multiplikatoren Ausbildung von Menschen mit Behinderungen“ unter Berücksichtigung der Evaluierungen weiterentwickelt und haben 2017 die „**KOBV Akademie für Menschen mit Behinderungen**“ gestartet.



Dank der Förderung durch das Sozialministeriumservice aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds konnten im Rahmen der Multiplikatoren Ausbildung bzw. der KOBV Akademie für Menschen mit Behinderungen in der abgelaufenen

Funktionsperiode in **39 Kursen 884 FunktionärInnen und BeraterInnen von Selbsthilfegruppen geschult** werden.

Nach Gender nahezu ausgeglichen (467 Frauen und 417 Männer).

Zur Professionalisierung der Funktionärstätigkeit bieten wir in fünf Modulen Informationen über Neuerungen auf gesetzlichem Gebiet, über die Aufgaben, Leistungen und Strukturen unserer Organisation und zur Steigerung der sozialen Kompetenz und Verbesserung der Gesprächsführung.

Als zusätzlicher Anreiz wird seit 2017 das **Zertifikat „KOBV – zertifizierte/r BeraterIn für Menschen mit Behinderungen“** verliehen.

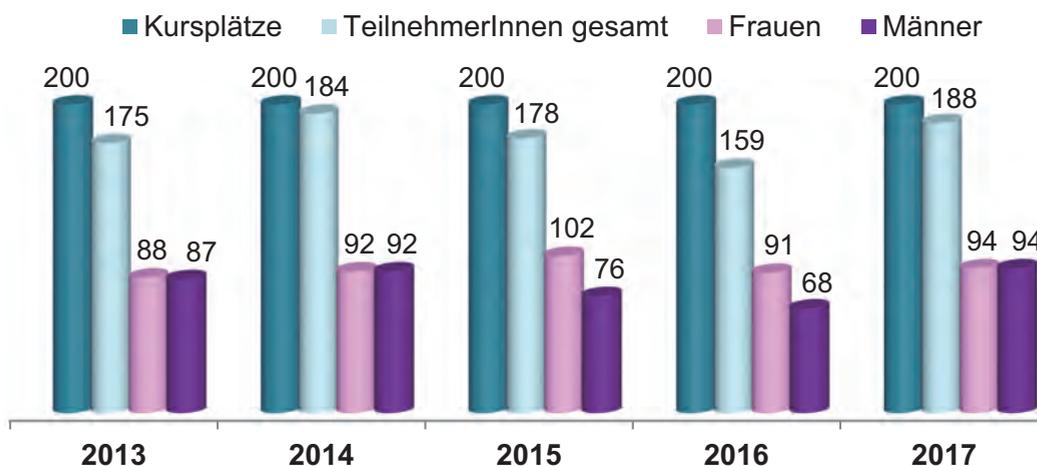


Alle Seminarinhalte sind an den konkreten Bedürfnissen der TeilnehmerInnen ausgerichtet und wird dadurch eine hohe Praxisnähe gesichert. Überdies kommen überwiegend Menschen mit Behinderungen sowohl als ReferentInnen, TrainerInnen und ModeratorInnen zum Einsatz. Diese Qualitätsmerkmale garantieren die hohe Zufriedenheit der TeilnehmerInnen und die

hohe Umsetzungsrate.

Die vom Fördergeber vorgegebenen Leistungs- und Wirkungsziele werden jährlich nicht nur erreicht sondern sogar überschritten.

Auslastung 2013 - 2017:



Untergruppen

Eine der Stärken unserer Organisation liegt darin, dass wir in der glücklichen Lage sind, auf ein flächendeckendes regionales Netz an Untergruppen zurückgreifen zu können und somit die Mitgliederwerbung und die Betreuung der Mitglieder wohnortnahe und niederschwellig gewährleisten können.

Organisation

Nachdem im Berichtszeitraum 14 Untergruppen trotz intensivem Engagement der Bezirksobleute aufgelöst werden mussten, bestehen zurzeit 279 aktive Orts- und Bezirksgruppen sowie 30 Bezirksarbeitsgemeinschaften, in denen 2.744 FunktionärInnen die Interessen unserer 33.416 Mitglieder vertreten.



17 BG / 7 OG / 2 BAG



173 OG / 21 BAG



82 OG / 7 BAG

Generalversammlungen und Bezirkskonferenzen

Im Berichtszeitraum wurden in den Orts- und Bezirksgruppen 289 Generalversammlungen und in den Bezirksarbeitsgemeinschaften 76 Bezirkskonferenzen, davon 32 mit Wahl des BAG Ausschusses, abgehalten. Die satzungsgemäß abzuhaltenden Generalversammlungen (pro Jahr ca. 70 Versammlungen) sind ein wesentliches Instrument für den so wichtigen und wertvollen Informationsaustausch zwischen Mitgliedern, FunktionärInnen und Verbandsvorstand.

Den ReferentInnen, die als VerbandsvertreterInnen an den Generalversammlungen und Bezirkskonferenzen - überwiegend an Wochenenden und Feiertagen - teilgenommen haben, ein herzliches und aufrichtiges Danke für den unermüdlichen Einsatz zum Wohle unserer Mitglieder und unserer Organisation.

Ehrungen – „Ehre wem Ehre gebührt!“

Das Eintreten der Gemeinschaft für den Einzelnen, und das Eintreten des Einzelnen für die Gemeinschaft sind unverzichtbare Voraussetzungen für das Funktionieren unseres Sozialsystems.

2.744 Menschen mit Behinderungen, Kriegsbeschädigte, Wehrdienststopfer und Hinterbliebene nehmen sich als Betroffene im Rahmen unseres Dreiländerverbandes ehrenamtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen an.

Zum Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung dieses auch für unsere Organisation unverzichtbaren Engagements konnten im Berichtszeitraum wiederum – entsprechend der KOBV Ehrenzeichenordnung – zahlreiche Ehrenurkunden und Ehrenabzeichen an verdienstvolle FunktionärInnen überreicht werden.



Sozialrechtsberatung



Die Sozialrechtsabteilung des KOBV-Der Behindertenverband stellt eine wichtige Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen, Kriegsopfer und deren Hinterbliebene dar. Beratung und Vertretung wird in allen sozialrechtlichen Angelegenheiten angeboten, darunter:

- Behinderteneinstellungsgesetz (Feststellungsverfahren, Kündigungsschutz, Förderungen)
- Bundesbehindertengesetz (Behindertenpassverfahren, Förderungen)
- Behindertengleichstellungsgesetz (Diskriminierungsschutz)
- Pensionsrecht (insb. Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen)
- Unfallversicherung (Versehrtenrente nach Arbeitsunfall oder wegen Berufskrankheit)
- Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Umschulungsgeld)
- Arbeitsmarktpolitische Projekte für Menschen mit Behinderungen
- Qualifizierungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen
- Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit, insbesondere Trafikwesen
- Bundespflegegeldgesetz
- Sozialentschädigungsrecht
- Steuerrecht für Menschen mit Behinderungen
- Dienstleistungsangebote im Behindertenbereich (z.B. mobile Hilfsdienste, Arbeitsassistenz)
- Maßnahmen und Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation
- Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

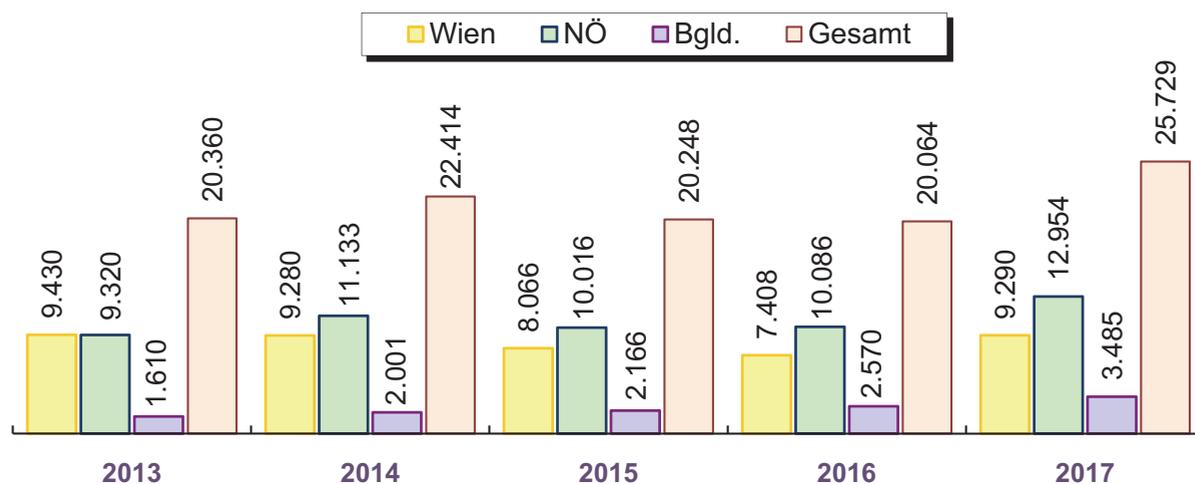
Die mit finanzieller Unterstützung des Sozialministeriumservice angebotenen regionalen Beratungsdienste in Wien, Niederösterreich und Burgenland ermöglichen den Ratsuchenden, bei jeder Problemstellung umgehend persönliche, kompetente, fachliche Hilfe, Beratung und Unterstützung vor Ort zu erhalten. In Zusammenarbeit mit den FunktionärInnen der Bezirks- und Ortsgruppen ist eine flächendeckende, persönliche und niederschwellige Betreuung unserer Mitglieder gewährleistet.

Die Sozialrechtsabteilung wird seit 1.2.2011 von Frau Mag.^a Carmen Mucha geleitet. Zum 1.1.2018 sind in der Sozialrechtsabteilung 21 Personen beschäftigt. Es handelt sich dabei neben der Abteilungsleiterin um elf juristische MitarbeiterInnen, die Kanzleileiterin und ihre Stellvertreterin, vier Mitarbeiterinnen der Schreibabteilung und drei Mitarbeiterinnen der Registratur.



Beratungsstatistik

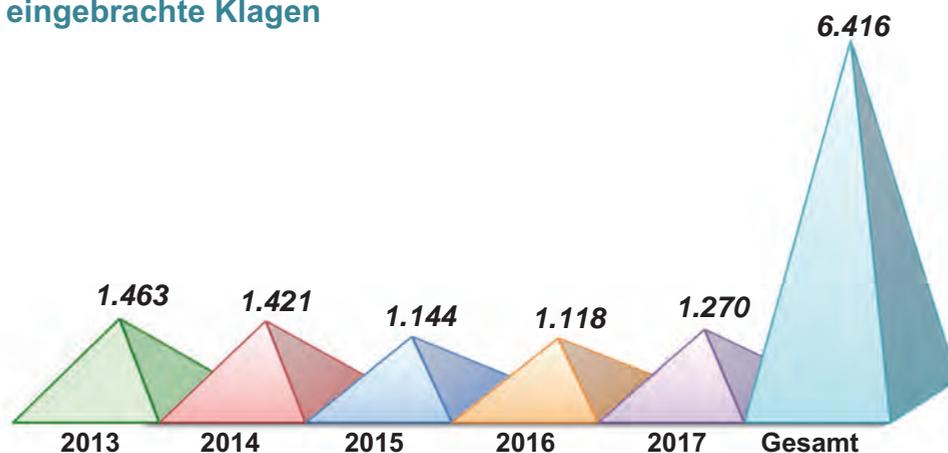
Die Statistik mit insgesamt 108.815 Beratungen zeigt deutlich, dass ein großer Bedarf nach flächendeckender sozialrechtlicher Beratung besteht. Im Jahr 2017 haben erstmals sogar mehr als 25.000 Personen das Beratungsangebot in Anspruch genommen.



Sozialrechtsvertretung

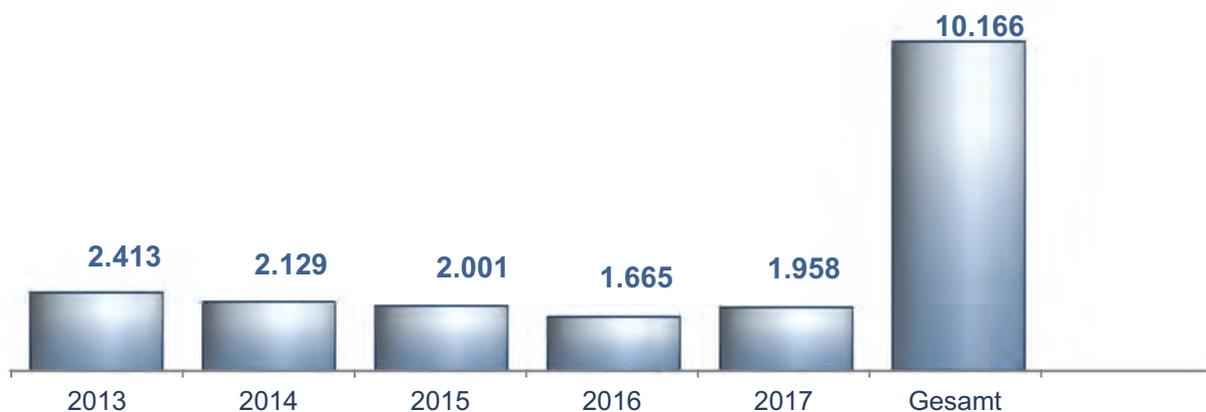
Wie die **Statistik der eingebrachten Klagen** zeigt, stellte auch die große Nachfrage an rechtlicher Vertretung eine besondere Herausforderung für das Team der KOBV Sozialrechtsabteilung dar.

eingebrachte Klagen



Die **Gerichtsvertretungen** erfolgten durch die juristischen MitarbeiterInnen der KOBV Sozialrechtsabteilung vor dem Arbeits- und Sozialgericht in Wien sowie vor den Landesgerichten in Niederösterreich und Burgenland. Im gesamten Berichtszeitraum wurden mit großem Engagement und persönlichem Einsatz 10.166 Gerichtstermine für unsere Mitglieder verrichtet.

Gerichtsvertretungen



Im Berichtszeitraum konnten insgesamt **7.715 Klageverfahren** abgeschlossen werden. Besonders erfreulich stellt sich die **Erfolgsstatistik bei den Pflegegeldverfahren** dar. Rund 55 % aller Pflegegeldverfahren wurden positiv erledigt und wurde dadurch eine Verbesserung der sozialen Situation pflegebedürftiger Personen erreicht.

Das erfolgreiche Wirken der Sozialrechtsabteilung verdeutlicht zum einen die Notwendigkeit, Menschen mit Behinderungen über rechtliche Möglichkeiten zu informieren, zum anderen das Erfordernis, mit professioneller Vertretung vor Behörden und Gerichten Menschen mit Behinderungen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zu verhelfen.

Rechtshilfe durch die Verbandsanwälte

Mitglieder, die eine Beratung und/oder Vertretung in sonstigen Rechtsangelegenheiten wünschen, können sich an unsere Verbandsanwälte wenden. Mit der von der Sozialrechtsabteilung ausgestellten Zuweisung an die Verbandsanwälte können unsere Mitglieder die erste rechtliche Beratung kostenlos in Anspruch nehmen. Bei einer Vertretung wird Mitgliedern eine 35%ige Ermäßigung des Honorars gewährt.

Im Berichtszeitraum wurde die Beratung in allgemeinen Rechtsangelegenheiten durch die Verbandsanwälte von 149 Personen in Anspruch genommen.



Erholung



Urlaub



Rehabilitation



Erholungs- und Seminarhaus Schloss Freiland

Unser Erholungshaus im Traisental bietet unseren Mitgliedern einen schönen, barrierefreien Wellness-Bereich, gemütliche Zimmer, ein Küchenteam, das alle Bedürfnisse (Unverträglichkeiten, Allergien) berücksichtigt, ganzjährig vielfältige Veranstaltungen und eine bezaubernde Umgebung mit Spazier- Wander- und Fahrradwegen. Unsere MitarbeiterInnen unter der Leitung von Herrn Direktor Christian Mesner zeichnen für die von unseren Gästen besonders geschätzte familiäre Atmosphäre und persönliche Betreuung verantwortlich.



© NLK Pfeiffer/Reinberger

Für diesen unermüdlichen persönlichen Einsatz für Menschen mit Behinderungen und pflegende Angehörige wurde dem „Schlossherrn“ von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll das Silberne Ehrenzeichen des Landes Niederösterreich überreicht. Pröll hob besonders die positive Auswirkung seiner Aktivität auf den Tourismus und die Wirtschaft im Traisental hervor.

Leistbarer Urlaub für Menschen mit Behinderungen

Unser großes Anliegen ist es, unseren Mitgliedern einen „leistbaren Urlaub“ anzubieten. Unsere Preise sind daher für Mitglieder nach deren Einkommen gestaffelt. Nichtmitglieder können als Begleitpersonen zum Vollzahlerpreis bei uns Urlaub verbringen. Wenn das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet hat oder Pflegegeld bezieht, bezahlt die Begleitperson den gleichen Kostenbeitrag wie das Mitglied.

Schloss Freiland „da tut sich was“



In den letzten Jahren hat sich im Schloss Freiland viel getan. Viele notwendige Renovierungsarbeiten wurden im Berichtszeitraum durchgeführt. Unter anderem wurde die Schlossterrasse renoviert und wurden für die Terrasse und den Freibadbereich neue Gartenmöbel angeschafft. Die Balkone und die Front des Neubaus wurden saniert.

Die gesamte Elektroanlage wurde auf den neuesten Stand gebracht sowie die Beleuchtung auf energiesparende LED Lampen umgestellt. Die EDV-Anlage wurde erneuert, das Interneteck für unsere Gäste neu gestaltet **und alle Zimmer mit einem freien WLAN-Zugang** ausgestattet. Auch die in die Jahre gekommene Seminarausstattung wurde mit fix montiertem Beamer und Notebook auf den neuesten Stand der Technik gebracht.

Besonders zu erwähnen ist, dass die Generalsanierung und behindertengerechte Ausstattung der Zimmer 301 bis 305 zwar eine große finanzielle Herausforderung war, sich diese Investition aber gelohnt hat, da wir damit der **steigenden Nachfrage nach behindertengerechten Zimmern** besser entsprechen können.



Abwechslungsreiches Freizeitangebot im Schloss Freiland

Auch die Freizeitangebote im Schloss Freiland konnten für unsere Gäste erweitert und verbessert werden. Durch die Bereitstellung finanzieller Mittel durch JTI Austria konnte der Fitnessraum mit neuen Geräten ausgestattet werden.

Auf Grund der großen Nachfrage unserer Gäste wurde eine Infrarotkabine angeschafft. In unserem barrierefreien Wellnessbereich stehen darüber hinaus ein Hallenbad mit behindertengerechtem Einstieg (Hebekran für RollstuhlfahrerInnen), ein Dampfbad sowie eine Sauna mit Ruheraum zur Verfügung, eine wunderbare Ruhe-Oase für unsere Gäste. Weitere Freizeitaktivitäten, wie z.B. Gymnastik, Reiki, Klangschale, Qi Gong, Atemtechnik und Wassergymnastik, Spaziergänge mit unseren Lamas, Flohmarkt-Besuche, Ausflüge in die nähere Umgebung mit einem Busunternehmer, Vorträge, Kirchenbesuch in Lehenrotte am Sonntag, 1 x pro Monat Heilige Messe in unserer Hauskapelle, Bastel- und Spielenachmittage, Musikveranstaltungen und Theaterabende bieten unseren Gästen ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm für ihren Urlaub. Auch das jährliche Bierseminar gehört schon zur Tradition des Hauses.

Zusätzliche Entspannung bieten Frisör-, Massage- und Fußpflegebehandlungen in unserem Haus. Wer auf zwei Rädern die Umgebung erkunden und die vielen Radwege nutzen möchte, hat die Möglichkeit Fahrräder an der Rezeption auszuborgen um den Radweg nach Türritz zu erkunden. Am Ziel angekommen, können die sportlich Aktiven die Falkenschlucht, die Sommerrodelbahn oder das Erlebnisfreibad besuchen. Weiters sind die Radwege nach Kernhof und St. Pölten wunderbar ausgebaut. Für das leibliche Wohl gibt es auf der Radstrecke immer wieder kleine Raststationen, die zur Erholung und einem Imbiss einladen. Wer es gemütlicher angehen möchte, dem können wir das Traisental für Spaziergänge oder Nordic Walking Touren besonders empfehlen. Auch Nordic Walking-Stöcke können kostenlos ausgeliehen werden.



An den Abenden genießen unsere Gäste im Aufenthaltsraum des Schlosses bzw. im Film-Café im Neubau das gemütliche Beisammensein mit FreundInnen. Als besonderes Angebot für unsere Gäste bieten wir auch Leihgeräte, wie Rollatoren, Rollstühle und ab dem Frühjahr 2018 zwei elektrische Rollstühle an.

Orts- und Bezirksgruppen willkommen im Schloss Freiland!

Im Berichtszeitraum haben auch viele Orts- und Bezirksgruppen die Möglichkeit genutzt, Schloss Freiland im Zuge eines Tagesausfluges kennen zu lernen.

Bei einem gemütlichen Mittagessen, einer Kaffeejause oder bei einem netten Grillabend konnten die TeilnehmerInnen bei der anschließenden Führung durch Herrn Direktor Christian Mesner das Schloss Freiland und das wunderschöne Schlossareal besichtigen.



Einige Obleute organisierten für ihre Mitglieder auch eine Aktionswoche im Schloss Freiland, wobei in diesen Wochen das Aktivprogramm speziell für die jeweilige Gruppe ausgerichtet wurde. Eine gute Gelegenheit für unsere FunktionärInnen, unseren Mitgliedern das Erholungshaus Schloss Freiland vorzustellen und näher zu bringen.

Wir bedanken uns bei unseren FunktionärInnen für dieses Engagement, Sie helfen uns damit, die Auslastung des Erholungshauses Schloss Freiland langfristig zu sichern! Wir würden uns freuen, wenn noch mehr Orts- und Bezirksgruppen von unserem Angebot Gebrauch machen würden!

Herr Direktor Mesner ist auch gerne bereit, zu Veranstaltungen der Orts- und Bezirksgruppen zu kommen, um unser Erholungshaus mit einem interessanten Vortrag zu präsentieren.

Besondere Aktionswochen

Auch die Aktionswochen für unsere Mitglieder aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und dem Heeresentschädigungsgesetz und unsere Funktionärswochen wurden sehr gut angenommen. Der jährlich stattfindende Silvesterturnus ist regelmäßig ausgebucht und ist eine rechtzeitige Anmeldung zu empfehlen.

Selbsthilfegruppen im Schloss Freiland!

Die MS-Selbsthilfegruppe Wienerwald West bucht zweimal pro Jahr für jeweils eine Woche für mindestens 20 ihrer Mitglieder das Schloss Freiland. Diese Aktivwochen sind auch bei unseren Hausgästen sehr beliebt und werden gerne genutzt, um einen Erholungsaufenthalt gemeinsam mit der MS-Gruppe zu verbringen.

Der Dachverband der Selbsthilfegruppen Niederösterreich, unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden Herrn Dipl. KH-BW Ronald Söllner hält regelmäßig Vorstandssitzungen im Schloss Freiland ab.

Nur gemeinsam sind wir stärker, dieses Motto wird im Schloss Freiland gelebt!

Adventmarkt



Schon zu einer Tradition ist mittlerweile der Adventmarkt im Schloss Freiland geworden. Über 50 AusstellerInnen und ein umfassendes künstlerisches Programm von hoher Qualität erfreuen unsere rund 3000 BesucherInnen „alle Jahre wieder“ aufs Neue. Der Termin für den Adventmarkt ist immer das letzte Wochenende vor dem 1. Adventsonntag.

Wir freuen uns bereits jetzt, wieder viele FunktionärInnen und Mitglieder am neunten Adventmarkt im Schloss Freiland, vom 23. bis 25. November 2018 begrüßen zu dürfen!

Seminarhaus Schloss Freiland

Die in die Jahre gekommene Seminausstattung wurde im Berichtszeitraum mit fix montiertem Beamer und Notebook auf den neuesten Stand der Technik gebracht und erfreut sich großer Beliebtheit bei den SeminaranbieterInnen und den jeweiligen SeminarteilnehmerInnen. Im



Berichtszeitraum haben z.B.: alle Seminare im Rahmen der KOBV Akademie, ein Teil der Kurse aus dem Aus- und Weiterbildungsprogramm für Behindertenvertrauenspersonen, Watsu-Seminare, Cranio-Sacral-TherapeutInnen-seminare, RaucherInnen-Entwöhnungskurse und Biodancer Kurse stattgefunden. Die seit dem Jahr 2016 angebotenen Computer-Kurse sind ein großer Erfolg und gehören auf Grund der großen Nachfrage bereits zu unserem regelmäßigen Angebot.

Im Berichtszeitraum konnten wir im Erholungshaus Schloss Freiland 9.039 Gäste mit 60.653 Verpflegungstagen begrüßen. Wir bedanken uns bei unseren Gästen für diese Treue sehr herzlich und freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen in unserem Erholungs- und Seminarhaus Schloss Freiland!



Projekt Urlaub und Erholung für pflegende Angehörige im Erholungshaus Schloss Freiland

Die Pflege eines nahen Angehörigen im Familienverband bringt oft auch große psychische und physische Belastungen mit sich. Bei der Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen ist ständig etwas zu tun, an so vieles zu denken und es sind viele Entscheidungen zu treffen. Auf die eigene Gesundheit wird dabei leicht vergessen, dafür ist oft nicht genügend Zeit.

Im Berichtszeitraum wurden wieder jährlich in unserem Erholungshaus Schloss Freiland im Rahmen des vom Sozialministerium und von Licht ins Dunkel geförderten Projektes „Urlaub und Erholung für pflegebedürftige Angehörige“ Urlaubsaktionen für pflegende Angehörige mit oder ohne dem/der pflegebedürftigen Angehörigen angeboten.

Überwiegend wurden diese Angebote von pflegenden Angehörigen gemeinsam mit ihren pflegebedürftigen Angehörigen wahrgenommen, und haben diese in der Mehrheit der Fälle dazu beigetragen, die Situation pflegender Angehöriger und die Befindlichkeit der Pflegebedürftigen selbst nachhaltig zu verbessern. Besonders geschätzt wurde von den TeilnehmerInnen die familiäre Atmosphäre und das von den Gästen so empfundene geschützte Umfeld in unserem Haus, die persönliche Zuwendung und der wertschätzende Umgang unseres Teams sowie die bedarfsgerechte Gestaltung des Urlaubsaufenthaltes.

Im Berichtszeitraum haben insgesamt 562 pflegende Angehörige und pflegebedürftige Personen mit 5.902 Verpflegstagen an dem Projekt teilgenommen.

Projekt Auszeit vom Pflegealltag Aktivurlaub für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige im Erholungshaus Schloss Freiland

Bestärkt durch den guten Erfolg des durchgeführten Projektes werden wir ab dem Jahr 2018 mit finanzieller Unterstützung des Sozialministeriums ein neues Projekt in unserem Erholungshaus Schloss Freiland durchführen, in dem verstärkt auf die erforderlichen präventiven Maßnahmen für Pflegebedürftige und für pflegende Angehörige, die psychischen Belastungen der pflegenden Angehörigen und die Anliegen demenziell erkrankter Pflegebedürftiger und ihrer pflegenden Angehörigen eingegangen wird.



Wir bieten pflegenden Angehörigen gemeinsam mit ihrer/m pflegedürftigen Angehörigen, insbesondere auch demenziell erkrankte Personen, in unserem Erholungshaus Schloss Freiland eine Auszeit vom Pflegealltag, Erholung und Entspannung in einem familiären Umfeld an.

Für 2 Wochen können pflegende Angehörige gemeinsam mit ihrer/m pflegebedürftigen Angehörigen, die/der PflegegeldbezieherIn ist, in Freiland ausspannen und die Kosten in Höhe von € 1.572,76 werden zum Großteil vom Sozialministerium getragen.

Die Kostenbeteiligung der TeilnehmerInnen beträgt lediglich 30 % des jeweiligen Nettoeinkommens. Das Urlaubsangebot umfasst neben Vollpension ein abwechslungsreiches, erholsames und informatives Rahmenprogramm.

Wir bieten präventive Maßnahmen zur Festigung der physischen und psychischen Gesundheit, die Möglichkeit, bei Bedarf ein Angehörigengespräch mit einer/einem PsychologIn in Anspruch zu nehmen, das Erlernen von Entspannungstechniken.



Neben einem Erfahrungsaustausch in der Gruppe tragen unsere Möglichkeiten zur körperlichen Ertüchtigung (Gymnastik, Aquagymnastik, Nordic Walking, Lama-Spaziergang, Benutzung der hauseigenen Leihfahräder), Spielenachmittage sowie unser Wellnessbereich mit Hallenbad, Biosauna, Dampfbad und Infrarotkabine zur Erholung und Entspannung bei. Darüber hinaus bieten wir ein kulturelles Rahmenprogramm und rechtliche Beratung in allen sozialrechtlichen Angelegenheiten an.

Das Erholungshaus Schloss Freiland hat keine Pflegestation aber die Ersatzpflege kann bei den vor Ort tätigen Hilfsorganisationen, und zwar der Volkshilfe oder dem Hilfswerk zugekauft werden.



Urlaubsaktionen in Kroatien

Hotel Park in Punat

Nahe dem Ende der Saison 2016 bis Ende Mai 2017 wurde das Hotel Park gesperrt und von der Fa. Falkensteiner zu einem 4* Hotel umgebaut. Die Preise für die Saison 2017 nach der Wiedereröffnung im Juni wurden auf Grund der Standarderhöhung vom Hoteleigentümer sehr stark angehoben.

Unserem Ersuchen an die Fa. Falkensteiner, ob in Anbetracht unserer jahrzehntelangen Vertragsbeziehung für unsere Mitglieder günstigere Preise gewährt werden können, wurde nicht entsprochen, und haben wir daher die gemeinsame Vertragsbeziehung nicht verlängert. **In den Jahren 2013 bis 2016 haben 1126 Personen an der Urlaubsaktion in Punat teilgenommen.**

Hotel VALAMAR Pinia 3* in Poreč



Ab 2018 können wir unseren Mitgliedern in Kooperation mit der Firma Blaguss-Touristik wieder einen Meeraufenthalt zu günstigen Preisen in Kroatien, und zwar im Hotel VALAMAR Pinia 3* in Poreč, anbieten.

Der erste Turnus startet im Mai, und haben bereits zahlreiche Mitglieder ihren Urlaub gebucht. Es sind aber noch Plätze frei und werden Buchungen gerne im Urlaubsservice entgegengenommen.

Orthopädisches Klinikum SKA Zicksee



Das Orthopädische Klinikum SKA Zicksee dient der Behandlung von Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates sowie der Rehabilitation von PatientInnen im Anschluss an orthopädische Operationen.



Die Rehabilitation nach Amputation stellt einen besonderen Fachschwerpunkt des Orthopädischen Klinikum SKA Zicksee dar, sie ist die größte Einrichtung Österreichs in diesem Bereich; jährlich werden etwa 400 Rehabilitationsaufenthalte von amputierten PatientInnen verzeichnet. Die fachärztliche Tätigkeit erstreckt sich in diesem Bereich auch auf eine intensive Zusammenarbeit mit dem Bereich der Orthopädiotechnik und Prothetik. In der hauseigenen Werkstatt können Prothesen korrigiert werden, Passteile getauscht werden und im Ganglabor ausgetestet und schließlich auch

entsprechend detailliert verordnet werden.

Daraus resultiert ein fachspezifisches Know-how, welches für die Facharztausbildung seit vielen Jahren seine Relevanz in den Ausbildungsseminaren der österreichischen Gesellschaft für Orthopädie findet, an welchen das Orthopädische Klinikum SKA Zicksee stets beteiligt war und ist.

Die Orthopädische Ambulanz und Spezialambulanzen

Neben dem stationären Rehabilitationsbetrieb werden eine fachärztliche orthopädische Ambulanz, ambulante physikalische Therapien und die Versorgung mit orthopädischen Einlagen und orthopädischen Schuhen angeboten. Spezielle Schwerpunkte werden mit einer orthopädischen Kinderambulanz mit Hüftsonographie, einer Osteoporoseambulanz sowie einer Stumpfambulanz geboten. Damit hat sich das Orthopädische Klinikum SKA Zicksee auch zu einem wichtigen orthopädischen Zentrum für die Bevölkerung im Seewinkel entwickelt.



Wissenschaftliche Arbeit zum Wohle der PatientInnen

Gerade im Bereich der prothetischen Versorgung wurden und werden in unserem Orthopädischen Klinikum SKA Zicksee im Interesse der wissenschaftlichen Forschung zum Wohle der PatientInnen klinische Studien durchgeführt, und ist unsere Anstalt im Bereich der Rehabilitation amputierter PatientInnen im internationalen Kontext durchaus als Referenzzentrum anzusehen.

Dank der hervorragenden medizinischen Betreuung der zugewiesenen PatientInnen genießt unser Orthopädisches Klinikum SKA Zicksee einen ausgezeichneten Ruf in Fachkreisen und bei PatientInnen im In- und Ausland.

Hohe Auslastung im Orthopädischen Klinikum SKA Zicksee

Im Berichtszeitraum 2013 bis 2017 wurden im Orthopädischen Klinikum SKA Zicksee stationär 10.183 PatientInnen mit 222.537 Verpflegstagen und 770.417 Therapieanwendungen (Balneo-, Elektrotherapie, Heilgymnastik) behandelt sowie 739 Begleitpersonen mit 11.987 Verpflegstagen aufgenommen.

Ambulant wurden 9.326 PatientInnen begutachtet, 8.389 PatientInnen behandelt und 108.067 Therapieanwendungen (Balneo-, Elektrotherapie, Heilgymnastik) durchgeführt.

Mehr komfortable Einzelzimmer und modernste Technik direkt an der Uferpromenade



Am 4.6.2016 wurde der Erweiterungsbau in Anwesenheit von Bundesminister Alois Stöger und Landeshauptmann Hans Niessl feierlich eröffnet. Um den Bedürfnissen und Wünschen der PatientInnen noch besser zu entsprechen, war ein zentraler Fokus des Erweiterungsbaus, mehr Einzelzimmer und zeitgemäßen Komfort mit moderner Technik anbieten zu können. In zwei Bauphasen wurden in rund 18 Monaten 26 Einzelzimmer errichtet und erfolgte der

Neubau der Küche, der Speisesäle für PatientInnen und MitarbeiterInnen sowie der Cafeteria mit angeschlossenem Veranstaltungsraum. Alle PatientInnenzimmer wurden mit einem freien WLAN-Zugang ausgestattet.

Insgesamt haben wir € 5,5 Mio. investiert und weitere € 1,2 Mio. konnten durch eine Förderung der WIBUG Wirtschaft Burgenland GmbH aufgebracht werden.

Aktuell verfügt das Orthopädische Klinikum SKA Zicksee über 140 PatientInnenbetten, davon 87 Einzelzimmer, 21 Doppelzimmer und 11 Zimmer mit der Möglichkeit der Aufnahme von Begleitpersonen.



Zeitgemäße Krankenhausinfrastruktur in der sonnenreichsten Region Österreichs



Für den Trainingsraum wurden im Herbst 2013 moderne Krafttrainingsgeräte angeschafft. Zur Behandlung von chronischen Rückenschmerzen steht seit Herbst 2014 ein Spineliner zur Verfügung. Nach Anschaffung eines Stoßwellengerätes werden seit Dezember 2017 entsprechende Behandlungen angeboten. Im Rahmen eines Pilotprojektes mit der Burgenländischen GKK werden seit Jänner 2018 PatientInnen mit Wundheilungsstörungen auch ambulant von unserem Wundmanagementteam betreut.

Die stetige Angebotserweiterung und die gute Inanspruchnahme unserer Leistungen führt auch zur Notwendigkeit, weitere bauliche Erweiterungen im Ambulanzbereich in Angriff zu nehmen. Mit der Planung der entsprechenden Räumlichkeiten wurde bereits begonnen.

Neuer Ärztlicher Leiter im Orthopädischen Klinikum SKA Zicksee



Die kollegiale Führung

v.l.n.r. **Josef Nyikos**, akademisch geprüfter
Krankenhausmanager
Verwaltungsleiter

Primarius Priv. Doz. Dr. **Stephan Domayer**, PhD,
MBA
Ärztlicher Leiter

DGKP **Gabriele Andert**, akademisch geprüfte
Pflegermanagerin
Pflegedienstleitung

Mit 1.7.2013 wurde Primarius Dr. Stephan Domayer zum neuen ärztlichen Leiter bestellt. Primarius Priv.Doiz. Dr. Stephan Domayer, Ph.D., MBA absolvierte nach Abschluss des Studiums der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Wien ein Studium der Medizinphysik und die Facharztausbildung an der Universitätsklinik für Orthopädie am AKH Wien. Nach einem Forschungsjahr an der Havard Medical mit Schwerpunkt auf Hüfterkrankungen bei Kindern und Jugendlichen folgte die Habilitation zum Privatdozenten. Nach Abschluss des Universitätslehrgangs Professional MBA Health Care Management wurde ihm darüber hinaus der akademische Grad Master of Business Administration, MBA, verliehen.

Bestellung von Frau Elisabeth Kettisch zur Leiterin des Therapiebereiches

In Anbetracht der steigenden Zahl der MitarbeiterInnen im Therapiebereich, mit Stand 1.1.2018 sind neben der Leiterin der Therapie 21 PhysiotherapeutInnen, 2 Ergotherapeutinnen, 3 medizinisch technische Fachkräfte und 8 MasseurInnen beschäftigt, wurde Frau Elisabeth Kettisch ab 1.1.2018 mit der Leitung des Therapiebereiches betraut.

5 PV-Sterne für Medizin und Unterbringung zeugen von höchster Qualität

Die Pensionsversicherungsanstalt überprüft jährlich die Qualität ihrer Vertrags-Reha-Kliniken. Im Oktober 2016 freuten wir uns mit dem Team des Orthopädischen Klinikums SKA Zicksee über eine doppelte Auszeichnung: Sowohl im Bereich "Medizin" als auch im Bereich "Unterbringung und Beherbergung" wurde die Bestnote erzielt.

Unser Dank gilt unseren engagierten und motivierten MitarbeiterInnen, die sich tagtäglich mit großem Einsatz, großer Fach- und sozialer Kompetenz um die Belange unserer PatientInnen kümmern.

Der **Gesamtaufwand** der Erholungs- und Gesundheitsfürsorge betrug - ohne Aufwendungen für Investitionen - im Berichtszeitraum **€ 38.707.222,63**.

Ohne die Hilfe der uns subventionierenden Behörden bzw. Länder wäre die Aufrechterhaltung des Betriebes der Erholungshäuser bzw. des Orthopädischen Klinikums SKA Zicksee nicht möglich, weshalb wir uns an dieser Stelle herzlich dafür bedanken.

Unterstützungsfürsorge

Im Berichtszeitraum wurde für die *Unterstützungsfürsorge* insgesamt ein Betrag von € 1,756.945,60 ausgegeben (beinhaltet Notstands- und Sterbefallsunterstützungen, Hilfe bei Naturkatastrophen, Geburtstagsaktionen für unsere Mitglieder anlässlich 80., 90., 95. und 100. Geburtstag, Hochzeitsjubiläen, Fürsorgeaktion und finanzielle Unterstützungen).

Studienbeihilfen für Kinder von Kriegsoptionen 2013 - 2017:
€ 2.225,-- (3 Anträge)

Sonstige Fürsorgeaktionen

Muttertagsaktion

Die Muttertagsaktion wurde in den Jahren 2013 - 2017 mit € 200,-- bzw. € 300,-- pro Kriegsmutter durchgeführt.

Im Berichtszeitraum war dafür ein Betrag von € 700,-- erforderlich.

Weihnachtsaktion

a) Unterstützungen

Für die Beteiligung bedürftiger Mitglieder anlässlich der Weihnachtsfeiertage wurden den Untergruppen **Subventionen in Höhe von € 826.204,03** gewährt. Die Auswahl der zu Beteiligten oblag den jeweiligen Untergruppen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder am besten kennen.

b) Unterstützungsaktion für WaisenrentnerInnen

Die im Jahr 2006 neu eingeführte Kriegerwaisenaktion wurde in den Jahren 2013 - 2017 mit € 200,-- bzw. € 300,-- pro Person durchgeführt.

Die Gesamterfordernis dafür betrug € 91.300,--.

Vielen tausend Mitgliedern konnten wir mit unseren Fürsorgeaktionen helfen und damit beweisen, dass wir unserer großen Aufgabe, der Hilfe für unsere Mitglieder in vielen Lebenslagen, gerecht wurden.

KOBV
Der Behindertenverband

Wir bewegen ...



...und helfen!

Durch den Reingewinn der Lotterie kann der KOBV - Der Behindertenverband in Not geratenen Mitgliedern rasch und unbürokratisch (entsprechend den geltenden Richtlinien) finanziell helfen und leistbare barrierefreie Erholungsaufenthalte anbieten.

Im Berichtszeitraum wurden die 64., 65., 66., 67. und 68. KOBV Lotterien durchgeführt: Die Abwicklung der Lotterien wurde von der Geschäftsstelle der Klassenlotterie, Josef Prokopp Ges.m.b.H., 1061 Wien, Mariahilferstraße 29, durchgeführt.

64. KOBV Lotterie:

Losauflage 400.000, Lospreis € 1,60
Gesamttrefferwert € 160.256,--
Verkauft wurden 179.241 Lose,
das sind 44,81% der Losauflage.
Reingewinn: € 109.330,23

65. KOBV Lotterie:

Losauflage 400.000, Lospreis € 1,60
Gesamttrefferwert € 160.068,--
Verkauft wurden 185.010 Lose,
das sind 46,25% der Losauflage.
Reingewinn: € 110.147,65

66. KOBV Lotterie:

Losauflage 400.000, Lospreis € 1,60
Gesamttrefferwert € 160.090,--
Verkauft wurden 173.584 Lose,
das sind 43,40% der Losauflage.
Reingewinn: € 118.204,29

67. KOBV Lotterie:

Losauflage 400.000, Lospreis € 1,60
Gesamttrefferwert € 162.880,--
Verkauft wurden 164.208 Lose,
das sind 41,05% der Losauflage.
Reingewinn: € 118.931,66

68. KOBV Lotterie

Losauflage 400.000, Lospreis € 1,70
Gesamttrefferwert € 170.570,--
Verkauft wurden 157.249 Lose,
das sind 39,31% der Losauflage.
Reingewinn: € 120.630,20

Bei diesen fünf Lotterien wurden Gewinne im Wert von € 209.875,-- eingelöst und ein Betrag von insgesamt € 65.800,86 an Losverkaufsprovisionen an unsere Untergruppen für deren Einsatz beim Losverkauf ausbezahlt. **Der Reingewinn im Berichtszeitraum beläuft sich somit auf € 577.244,03.**

Da zur Finanzierung unserer diversen Fürsorgeaktionen die Erlöse der Lotterie unverzichtbar sind, müssen auch weiterhin Strategien zur Umsatzsteigerung angestrebt werden.



Das alljährlich erscheinende KOBV Jahrbuch wird jeweils Ende August all unseren Mitgliedern per Postversand zum Kauf angeboten. Das Jahrbuch bietet interessanten Lesestoff, viel Wissenswertes, das Kalendarium usw. Für viele unserer Mitglieder, Freunde und Gönner ist das KOBV Jahrbuch zum fixen Bestandteil ihrer Lektüre geworden.



Durch den Kauf des KOBV Jahrbuches zeigen unsere Mitglieder Solidarität, die uns in die Lage versetzt zu helfen.

Jeder Käufer des KOBV Jahrbuches, sofern er den Kaufpreis fristgerecht einbezahlt und den ausgefüllten Verlosungsteilnehmerschein einsendet, nimmt an der Verlosung der insgesamt 100 Preise teil. Angefangen von mehrwöchigen, entspannenden Urlauben in unserem Erholungschaus Schloss Freiland bis hin zu Rewe-Gutscheinen.

Der Reingewinn des KOBV Jahrbuches betrug im Berichtszeitraum € 310.671,17 und wird dieser ausschließlich für die umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen zugunsten bedürftiger Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen verwendet.

KOBV Weihnachtskarten Spendenaktion

Es darf gelacht werden!

Seit 2002 bringt der „Behindertencartoon“ in unserem Service Magazin KOBV gemeinsam stärker unsere LeserInnen zum Lachen. 2013 haben wir beschlossen, mit besonderen Weihnachtskarten eine weitere Spendenaktion ins Leben zu rufen. Jährlich erhält jedes Mitglied (Stand jeweils 30. August) drei Weihnachtskarten mit der Bitte um eine freiwillige Spende zugesandt. Um einen höchstmöglichen Gewinn zu erwirtschaften, wurde der Sachkosten- und Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten. Daher werden bei dieser Spendenaktion lediglich die eingehenden Spenden auf einem eigenen Konto verbucht. Daten der freundlichen SpenderInnen werden nicht erfasst.

Der Reingewinn, der ausschließlich für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten bedürftiger KOBV Mitglieder verwendet wird, betrug im Berichtszeitraum 2013 bis 2017 € 151.909,90.



Das Verbandsbüro, besser bekannt als „Die Lange Gasse“, ist für die operative Umsetzung der Aufgaben und Ziele des KOBV – Der Behindertenverband verantwortlich und versteht sich als Servicestelle für die über 33.416 Mitglieder und 2.744 ehrenamtlichen FunktionärInnen in Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Sekretariat



Das Sekretariat ist das Herz und die Schaltzentrale des Verbandsbüros. Kompetent und flexibel unterstützen die Mitarbeiterinnen des Sekretariats das Verbandspräsidium, verantwortungsbewusst und im Team werden die Termine, Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen koordiniert, die nach dem Vereinsgesetz erforderlichen Meldungen an die Vereinsbehörden fristgerecht durchgeführt, Informationen gesammelt und weitergegeben, mit viel Freude die KOBV Akademie organisiert, wertschätzend Ehrungen vorbereitet, kreativ Werbeaufträge designt und freundlich die zigtausend eingehenden Telefonate entgegengenommen.

Im Bereich des Personalwesens wird neben der Pflege der Personalstammdaten und der Personalakte auch das Bewerbungsmanagement, das Erstellen von Dienstverträgen sowie anderer Human Resources relevanter Dokumente (Vertragsänderungen, Dienstzeugnisse, etc.) durchgeführt. Als Schnittstelle zur Personalverrechnung wird auch laufend auf die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Grundlagen für die 212 hauptamtlichen MitarbeiterInnen geachtet bzw. werden Änderungen (z.B. Lohn- und Gehaltsanpassungen) ausgeführt.

Darüber hinaus ist das Sekretariat mit der Unterstützung der Personaleinsatzplanung und der Maßnahmen der Personalentwicklung befasst.

Neben der Mitwirkung im Bereich des Vertragswesens ist die inhaltliche Abwicklung und das Erstellen von Statistiken und Reports für die laufenden Projekte (Behindertenberatung von A-Z, KOBV-Akademie, Auszeit vom Pflegealltag) sowie der diesbezügliche Kontakt mit dem Sozialministeriumservice ein wesentlicher Aufgabenbereich.

Buchhaltung / Lohnverrechnung / Kassa

Gemäß § 22 (2) Vereinsgesetz, ist der KOBV - Der Behindertenverband verpflichtet, sich jährlich einer Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu unterziehen. Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt satzungsgemäß durch den Verbandsvorstand.

Mit Präzision und hohem Verantwortungsbewusstsein wird durch die Mitarbeiterinnen der Buchhaltung jährlich der erweiterte Jahresabschluss erstellt und der gesamte Zahlungsverkehr des Verbandes (Verbandsbüro, Orthopädisches Klinikum SKA Zicksee und Erholungshaus Schloss Freiland) abgewickelt und die allgemeine Fürsorge, die Erholungsfürsorge und die laufenden Projekte (Behindertenberatung A-Z, die KOBV Akademie, Urlaub für pflegende Angehörige) mit den jeweiligen FördergeberInnen (Land NÖ, Land Burgenland, Land Wien, Bundesministerium für

Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie Sozialministerium-service) punktgenau abgerechnet.

Von den MitarbeiterInnen der Kassa werden zigtausend Überweisungen (z. B. Geburtstagsaktionen, Notstands- und Sterbefallunterstützungen, Abrechnung der Reisekosten der FunktionärInnen und MitarbeiterInnen) veranlasst und tausende Rechnungen wie z. B. über die Inserate im KOBV-Jahrbuch und über einen Teil der Inserate im Service Magazin „KOBV gemeinsam stärker“, die Verbandsabzeichen, Urkunden, diverse Dienstleistungen für die Untergruppen (Arbeitsunterlagen, Einladungen für Generalversammlungen, udgl.) ausgestellt.

Die Personalverrechnung umfasst die Aufbereitung sämtlicher Unterlagen für die Lohn- und Gehaltsabrechnung der 212 MitarbeiterInnen des KOBV und ist gemeinsam mit dem Personalbüro für alle diesbezüglichen Fragen zwischen den einzelnen Standorten (Zentrale Lange Gasse, Orthopädisches Klinikum Zicksee sowie Erholungshaus Schloss Freiland) und der Steuerberatungskanzlei verantwortlich.

Datenverarbeitung – Mitgliederevidenz

Von den MitarbeiterInnen werden die Daten der 33.416 Mitglieder verwaltet, die Mitgliederlisten für die 279 Untergruppen angefertigt, der Änderungsdienst quartalsmäßig durchgeführt, der Mitgliedsbeitrag (inkl. Mahnung) vorgeschrieben, die quartalsmäßige Abfuhr des Mitgliedsbeitragsanteiles an die Untergruppen, die Geburtstags- und Hochzeitsjubiläumsaktionen laufend und die Weihnachtssubvention abgewickelt, zigtausend telefonische und schriftliche Anfragen von Mitgliedern und FunktionärInnen in diesem Zusammenhang kompetent und stets freundlich bearbeitet.

Weitere wichtige Aufgaben sind der Support der EDV Anlage, die Sicherung der Daten sowie der Helpdesk für die 46 MitarbeiterInnen im Verbandsbüro.

Urlaubsservice

Das Urlaubsservice plant individuell und anspruchorientiert für unsere Mitglieder leistbare Urlaubs- und Erholungsaufenthalte.

Dies beinhaltet die Abwicklung der Urlaubsbuchungen für das Erholungs- und Seminarhaus Schloss Freiland sowie die Organisation des Bustransfers für die Gäste von und zum Erholungshaus ab Wien.

Ebenso werden Urlaubsaufenthalte im Rahmen des Projektes Auszeit vom Pflegealltag in unserem Erholungshaus Schloss Freiland vom Urlaubsservice geplant und organisiert.

Weiters koordiniert das Urlaubsservice unser neues Urlaubsangebot in Poreč, das erstmals im Jahr 2018 in Kooperation mit der Firma Blaguss-Touristik angeboten wird.

Wirtschaftsabteilung

Die Mitarbeiter der Wirtschaftsabteilung warten das Verbandsbüro, versorgen die Abteilungen des Verbandsbüros mit Arbeitsmaterialien, erledigen Postwege, Botendienste, Transporte (z. B. Schulungsunterlagen ins Erholungs- und Schulungshaus Schloss Freiland bringen), das Kuvertieren unserer Massensendungen (z. B. Rundschreiben, Zahlungserinnerungen, Mitgliedsbeitrag und Jahrbuch) das Fertigen von Postpaketen (z. B. Großversand von Werbematerial).

Sie stellen weiters in der hauseigenen Druckerei interne Formulare, Rundschreiben sowie einen Teil der Schulungskursunterlagen für die KOBV-Akademie her. Ebenso wird der gesamte Postausgang des Bürobetriebs Lange Gasse von der Wirtschaftsabteilung erledigt. Durch den Auf- und Abbau unseres Messestandes tragen sie wesentlich zum guten Gelingen unserer vielfältigen Messeveranstaltungen bei.

Die KOBV MitarbeiterInnen

Per 31. Dezember 2017 beschäftigt der KOBV - Der Behindertenverband insgesamt 212 MitarbeiterInnen und verteilen sich diese wie folgt auf unsere 3 Standorte:



Freiland **17**



Verbandsbüro **46**



SKA Zicksee **149**

Gesetzliche Änderungen im Berichtszeitraum im Detail

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51

Mit **1.1.2014** ist eine grundlegende Änderung in der österreichischen Verwaltung in Kraft getreten. Mit dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht sowie den neun Landesverwaltungsgerichten wurde eine zusätzliche gerichtliche Ebene geschaffen, die die Zuständigkeit für den Rechtsschutz gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen übernommen hat.

Die bisher im Bereich des Behinderteneinstellungsgesetzes, des Bundesbehindertengesetzes und des Sozialentschädigungsrechtes zuständige Bundesberufungskommission sowie die Berufungskommission (Kündigungsverfahren) wurden mit 31.12.2013 aufgelöst und ist nun das Bundesverwaltungsgericht die dafür zuständige Beschwerdeinstanz.

Organisation der Verwaltungsgerichte

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind Richter im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes. Die Entscheidungen werden überwiegend von Einzelrichtern getroffen, sofern die Materienetze nicht eine Senatsentscheidung vorsehen, wobei auch die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern gesetzlich vorgesehen werden kann. Die Verwaltungsgerichte entscheiden in der Regel in der Sache selbst.

Verfahren bei Beschwerden gegen Bescheide

(Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I 33/2013 und BGBl. I 122/2013 und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, BGBl. I 71/2013)

Einbringung der Beschwerde

Die Beschwerde ist bei der Verwaltungsbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht besteht keine Anwaltpflicht.

Beschwerdefrist

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde beträgt grundsätzlich vier Wochen (§ 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz).

Die Beschwerdefrist bei Verfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, dem Bundesbehindertengesetz, dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Impfschadengesetz und dem Verbrechensopfergesetz beträgt jedoch abweichend von dieser Regelung weiterhin **sechs Wochen** (§ 19 Abs. 1 BEinStG, § 46 BBG, § 93 Abs. 3 KOVG). Für diese Verfahren gilt weiterhin die Gebührenfreiheit (§ 23 BEinStG, § 51 BBG, § 64 Abs. 2 KOVG).

Beschwerdevorentscheidung

Die Verwaltungsbehörde kann den angefochtenen Bescheid im Wege einer Beschwerdevorentscheidung innerhalb von zwei Monaten aufheben, abändern, zurück- oder abweisen (§ 14 VwGVG).

Mit **1.7.2015** wurde die Frist für die Beschwerdeentscheidung in Feststellungsverfahren nach dem BEinStG und Behindertenpassverfahren nach dem BBG von 2 Monaten auf **12 Wochen verlängert**, um dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eine längere Frist für eine fundierte Entscheidung einzuräumen (§§ 19 Abs. 1 BEinStG und 46 BBG idF BGBl. I Nr. 57/2015).

Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag, § 15 VwGVG).

Neuerungsverbot

Mit **1.7.2015** trat ein **Neuerungsverbot** in Feststellungsverfahren nach dem BEinStG und Behindertenpassverfahren nach dem BBG vor dem Bundesverwaltungsgericht in Kraft (§§ 19 Abs. 1 BEinStG und 46 BBG idF BGBl. I Nr. 57/2015). In Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen somit keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht bzw. vorgelegt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beschwerde selbst und nicht während des Beschwerdeentscheidungsverfahrens vor dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

Entscheidung durch Senate

In Verfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, dem Bundesbehindertengesetz und den Sozialentschädigungsgesetzen entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senate, wobei jeweils ein Vertreter einer Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen als fachkundiger Laienrichter mitzuwirken hat.

Verhandlung (§ 24 VwGVG)

Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen, kann jedoch von dieser absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erkennen lässt. Wünscht der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung, so hat er diese in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Eine Verhandlung kann vom Verwaltungsgericht auch von Amts wegen durchgeführt werden.

Erkenntnisse (§ 28 VwGVG)

Die Erledigung der Rechtssache erfolgt in der Regel durch Erkenntnisse. Die Entscheidung hat spätestens sechs Monate nach dem Einlangen der Beschwerde zu erfolgen (§34 VwGVG).

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte kann Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Diese ist jedoch grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird (Art. 133 B-VG). Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof besteht Anwaltpflicht.

Sozialministeriumservice

Neue Kurzbezeichnung für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen

Seit **1.6.2014** hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, bisher kurz Bundessozialamt oder BSB genannt, eine neue Kurzbezeichnung: Sozialministeriumservice.

Das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen errichtet wird, bisher kurz Bundessozialamtsgesetz-BSAG genannt, erhielt ebenfalls mit 1.6.2014 eine neue Kurzbezeichnung - Sozialministeriumservicegesetz – SMSG (BGBl I Nr. 138/2013 iVm BGBl II Nr. 59/2014).

Behinderteneinstellungsgesetz

Verlängerung der Tätigkeitsdauer der Behindertenvertrauenspersonen

Änderung des BEinstG (BGBl. I Nr. 35/2017)

Die Tätigkeitsdauer der Behindertenvertrauenspersonen (Stellvertreter) wurde von bisher 4 Jahren auf 5 Jahre verlängert (§ 22 a Abs. 6, Abs. 12 und Abs. 14 BEinstG). Diese Änderung ist mit **1.1.2017** in Kraft getreten und gilt für Behindertenvertrauenspersonen, deren Konstituierung nach dem 31.12.2016 erfolgt, sowie für Zentralbehindertenvertrauenspersonen und Konzernbehindertenvertrauenspersonen, die ihre Wahl nach dem 31.12.2016 annehmen.

Verdoppelung der Budgetmittel für Maßnahmen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen (§ 10 Abs. 1 a BEinstG idF BGBl. I Nr. 155/2017)

Die Budgetmittel für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen wurden ab **1.1.2018** verdoppelt. Aus allgemeinen Budgetmitteln sind ab 2018 jährlich 90 Mio Euro zur Verfügung zu stellen und soll der Betrag danach jährlich valorisiert werden.

Steuerfreiheit für die Förderungen von Projekten zur beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen (§ 10 a Abs. 8 BEinstG)

Projektförderungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds für die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen sind steuerfrei. Diese Regelung ist am **1.1.2018** in Kraft getreten.

Behindertengleichstellungsrecht

Barrierefreiheit

Am **1. Jänner 2016** sind im Bereich des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes die Übergangsbestimmungen des § 19 Abs. 2 und 3 für den öffentlichen Verkehr und für „Altbauten“ ausgelaufen. Das bedeutet, dass ab diesem Tag das Gesetz in vollem Umfang für bauliche Barrieren bei Bauwerken, die auf Grund einer vor dem 1. Jänner

2006 erteilten Baubewilligung errichtet wurden, sowie für Barrieren bei Verkehrsanlagen, Verkehrseinrichtungen und Schienenfahrzeugen, die vor dem 1. Jänner 2006 genehmigt bzw. bewilligt wurden, anzuwenden ist. (Lediglich für Bundesbauten besteht unter gewissen Bedingungen eine Ausnahme bis Ende 2019). Die Grundsätze der Zumutbarkeit und der Verhältnismäßigkeit bei der Beseitigung von Barrieren gelten weiterhin.

Erweiterung des Rechtsschutzes bei Belästigung wegen einer Behinderung

Ab **1.1.2018** kann neben einem Schadenersatzanspruch **auch ein Unterlassungsanspruch** gegen den/die BelästigerIn geltend gemacht werden (**§ 9 Abs. 2 BGStG idF BGBl. I Nr. 155/2017**).

Änderung bei der Verbandsklage (§ 13 Abs. 1 BGStG idF BGBl. I Nr. 155/2017)

Neben dem schon bisher klagslegitimierten Österreichischen Behindertenrat (vormals Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) wurde **ab 1.1.2018 auch dem Bundesbehindertenanwalt und dem Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern** die Befugnis zur Einbringung einer allgemeinen Verbandsklage eingeräumt. Eine Empfehlung des Bundesbehindertenbeirates ist nicht mehr nötig. Die Verbandsklage kann eingebracht werden, wenn die allgemeinen Interessen von Menschen mit Behinderungen wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Verbandsklage kann eine Feststellung, dass ein bestimmter Sachverhalt eine Diskriminierung darstellt, geltend gemacht werden.

Darüber hinaus kann die allgemeine Verbandsklage **auch auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung** gerichtet werden, wenn es sich bei der beklagten Partei um eine **große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch** (Kriterien dafür sind eine Bilanzsumme in Höhe von € 20 Mio, € 40 Mio Umsatzerlöse in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag sowie 250 ArbeitnehmerInnen, wenn mindestens zwei dieser drei Merkmale überschritten werden) handelt.

Bundesbehindertengesetz

Bescheidcharakter des Behindertenpasses und Erweiterung des Bundesbehindertenbeirates ab 12.8.2014, BGBl. I Nr. 66/2014)

Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu (§ 45 Abs. 2 BBG). Menschen mit Behinderungen, die z.B. mit der Einschätzung des Grades der Behinderung nicht einverstanden sind, können somit direkt Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben, ohne zunächst die Ausstellung eines gesonderten Bescheides beantragen zu müssen.

Der Bundesbehindertenbeirat wurde um einen Vertreter oder eine Vertreterin von Menschen mit Lernbeeinträchtigung erweitert. Die Anzahl der dem Bundesbehindertenbeirat angehörenden BehindertenvertreterInnen hat sich damit auf acht erhöht. Auch der/dem Vorsitzenden des Monitoringausschusses wurde Sitz und Stimme im Bundesbehindertenbeirat eingeräumt. (§ 9 Abs. 1 BBG).

Behindertenpass im Scheckkartenformat (VO über die Ausstellung von Behindertenpässen, BGBl. II Nr. 263/2016)

Seit **1.9.2016** werden die Behindertenpässe im Scheckkartenformat ausgestellt. Die Zusatzeintragungen werden auf der Rückseite des Ausweises entweder in Form von Piktogrammen oder in Form von Schriftzügen vorgenommen.

Stärkung und Neustrukturierung des Monitoringausschusses (Abschnitt IIc, §§ 13 f ff BBG idF BGBl. I Nr. 155/2017)

Der Monitoringausschuss wurde zur Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Bundesvollziehung geschaffen und im § 13 Bundesbehindertengesetz geregelt. Diese Konstruktion des österreichischen Überwachungsorgans wurde im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs vom Genfer Komitee insbesondere im Hinblick auf die fehlende finanzielle Ausstattung und damit die fehlende Unabhängigkeit kritisiert. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde mit **1.1.2018** in einem neuen eigenen Abschnitt des BBG (Abschnitt II c) geregelt. Die Aufgabe des BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als Koordinator der Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention wurde nun auch gesetzlich verankert (§ 13 f BBG). Dem Monitoringausschuss wird ab dem Jahr 2018 ein eigenes Budget in Höhe von € 320.000,-- zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag soll ab dem Folgejahr entsprechend des für den Bereich des ASVG geltenden Anpassungsfaktors valorisiert werden (§ 13 I BBG).

Pflegegeld

Pflegekarenz und Pflegezeit (ARÄG 2013, BGBl. I Nr. 138/2013)

Erleichterungen für pflegende Angehörige zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Pflichten wurden mit der Möglichkeit geschaffen, seit **1.1.2014** mit dem Arbeitgeber Pflegekarenz (§ 14 c AVRAG) oder Pflegezeit (§ 14 d AVRAG) zu vereinbaren und für diese Zeit Pflegekarenzgeld (§ 21 c BPGG) in Anspruch zu nehmen. Auch Arbeitslose können sich vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abmelden, um sich der Pflege einer/s nahen Angehörigen zu widmen (§ 32 Abs. 1 Z 3 AIVG).

Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Pflegestufen 1 und 2 ab 1.1.2015 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2015)

Der monatliche Pflegebedarf bei den Pflegestufen 1 und 2 wurde **ab 1.1.2015** erneut (zuletzt im Jahr 2011) und wie folgt erhöht:

- für die Pflegestufe 1 auf mehr als 65 Stunden (bisher 60 Stunden) und
- für die Pflegestufe 2 auf mehr als 95 Stunden (bisher 85 Stunden).

Für Pflegebedürftige, die bereits Pflegegeld der Stufen 1 und 2 beziehen, gelten die Änderungen nicht.

Eine Minderung oder Entziehung eines rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes wäre – wie bisher – nur dann zulässig, wenn auch eine wesentliche Verbesserung des

Gesundheitszustandes und damit eine Verringerung des Pflegebedarfes eingetreten ist. Dies gilt auch in den Fällen eines befristet zuerkannten Pflegegeldes.

Valorisierung der Pflegegelder ab 1.1.2016 (BGBl. I Nr. 12/2015)

Nach der Erhöhung der Pflegegelder im Jahr 2009 (Anhebung um 4 bis 6 %) erfolgte eine weitere Valorisierung aller Stufen erst wieder mit 1.1.2016, und zwar um 2 %. Die aktuellen Pflegegeldbeträge lauten wie folgt:

Stufe 1	€ 157,30
Stufe 2	€ 290,00
Stufe 3	€ 451,80
Stufe 4	€ 677,60
Stufe 5	€ 920,30
Stufe 6	€ 1.285,20
Stufe 7	€ 1.688,90

Kinder-Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (BGBl. II Nr. 236/2016)

Mit **1.9.2016** ist die Kinder-Einstufungsverordnung in Kraft getreten, die die speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen beim Unterstützungs- und Betreuungsbedarf berücksichtigt. Die Verordnung ist für die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr anzuwenden.

Verlängerung des Pflegefonds (BGBl. I Nr. 22/2017)

Der Pflegefonds wurde bis zum Jahr **2021** verlängert und wird schrittweise auf 417 Mio. € aufgestockt. Die Dotierung soll im Jahr **2017** wie bisher 350 Mio. € betragen. Danach ist eine schrittweise Anhebung der Mittel um rund 4,5% jährlich vorgesehen. **2018** werden 366 Mio. €, **2019** 382 Mio. €, **2020** 399 Mio. € und im Endausbau **2021** schließlich 417 Mio. € zur Verfügung stehen. Wie bisher übernimmt der Bund zwei Drittel der Kosten. Mit den Mitteln des Pflegefonds werden Aufwendungen der Länder und Gemeinden für Langzeitpflege finanziert.

Zusätzlich werden für die Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2021 jährlich 18 Mio. € für ein erweitertes Angebot im Bereich der Hospiz- und Palliativbetreuung zweckgebunden bereitgestellt, wobei sich Bund, Länder und Sozialversicherungsträger diese Summe zu je einem Drittel teilen.

Auch die Laufzeit der gemeinsamen Förderung der 24-Stunden-Betreuung durch Bund und Länder wurde durch einen Verzicht auf die Kündigung der bisherigen Vereinbarung de facto bis Ende 2021 verlängert.

Entfall des Pflegeregresses

Ab 1.1.2018 ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, ErbInnen sowie GeschenknehmerInnen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig (§ 330 a ASVG (Verfassungsbestimmung), BGBl. I Nr. 125/2017).

Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Diese Regelung umfasst sämtliches Vermögen ohne Berücksichtigung von dessen Höhe. Jegliches Vermögen, das nach österreichischer Rechtsordnung unter den Vermögensbegriff fällt, bleibt unangetastet. Darunter fallen auch Immobilien, Liegenschaften, Wohnungseigentum, Barvermögen und Sparbücher.

Sämtliche wiederkehrende Leistungen und Ansprüche (wie Pensionen, Unterhaltsansprüche) sind weiterhin zur Kostendeckung heranzuziehen und vom Verbot des Pflegeregresses nicht erfasst.

Bei Unterbringung in einem Heim auf Kosten der Sozialhilfe verbleiben wie schon bisher den HeimbewohnerInnen 20 Prozent der Pension samt Sonderzahlungen sowie 10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3 (derzeit 45,20 €) monatlich.

Sozialversicherung

Reform des Invaliditätspensionsrechts

(SRÄG 2012, BGBl. I 3/2013, SVÄG 2013, BGBl. I 86/2013, SVÄG, BGBl. I Nr. 2/2015, BGBl. I Nr. 152/2015, BGBl. I Nr. 162/2015, SVÄG 2016, BGBl. I Nr. 29/2017)

Mit **1.1.2014** ist eine umfassende Reform des Invaliditätspensionsrechts in Kraft getreten. Ziel dieser Reform ist, Menschen länger im Erwerbsleben zu halten und die Zahl der Invaliditätspensionen zu verringern. Der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ soll verstärkt in den Vordergrund treten.

Ein Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit gilt vorrangig als Antrag auf Leistung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation und von Rehabilitationsgeld sowie auf Feststellung, ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes (§ 361 Abs. 1 ASVG).

Die Reform gilt nicht für Personen, die das 50. Lebensjahr bereits vor dem 1.1.2014 vollendet haben, auf diese Personen sind die bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen weiter anzuwenden (§ 669 Abs. 5 ASVG). Das neue Pensionsrecht gilt somit für alle PensionsantragstellerInnen ab dem Geburtsjahrgang 1964.

Abschaffung der befristeten Invaliditätspensionen

Die befristete Invaliditätspension bzw. die befristete Berufsunfähigkeitspension wurde abgeschafft. § 256 ASVG wurde aufgehoben.

Diese Neuerung gilt nicht für die im GSVG und im BSVG Versicherten. Im Bereich der Erwerbsunfähigkeitspensionen nach dem GSVG und BSVG gibt es daher weiterhin befristete Pensionen.

Feststellung der Invalidität

Die versicherte Person ist berechtigt, vor einem oder auch ohne einen Pensionsantrag einen gesonderten Antrag auf Feststellung zu stellen, ob Invalidität iSd § 255 Abs. 1 und 2 oder iSd § 255 Abs. 3 bzw. ob Berufsunfähigkeit iSd § 273 Abs. 1 oder 2 ASVG voraussichtlich dauerhaft vorliegt (§ 255 a, § 273 a ASVG, § 280 a). Dieser Antrag dient ausschließlich dem Zweck der Prüfung der Durchführbarkeit von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation.

Kompetenzzentrum Begutachtung (§ 307 g ASVG)

Für die Erstellung von medizinischen, berufskundlichen und arbeitsmarktbezogenen Gutachten wird bei der Pensionsversicherungsanstalt ein „Kompetenzzentrum Begutachtung“ eingerichtet. Zur Klärung arbeitsmarktbezogener Fragen ist bei Bedarf ein/e sachkundige/r VertreterIn des Arbeitsmarktservice beizuziehen.

Für den Bereich der Selbständigen wird ein eigenes Begutachtungszentrum eingerichtet (§ 171 a GSVG, § 163 a BSVG). Die Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter ist in kein Begutachtungszentrum eingebunden.

Die Gutachten in Angelegenheiten der beruflichen Rehabilitation sind unter Beachtung der Grundsätze nach den Richtlinien des Hauptverbandes zu erstellen.

Für die Ausbildung von Personen, die zur Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten der Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Pflegegeldes herangezogen werden dürfen, hat die PVA gemeinsam mit den Trägern der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG und der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter im Rahmen eines gemeinnützigen Vereines eine **Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung** aufzubauen und zu betreiben.

Die Versicherungsträger und das Arbeitsmarktservice können die Erstellung von Gutachten dem Kompetenzzentrum Begutachtung übertragen. Sie haben die tatsächlichen Kosten der Begutachtung zu ersetzen. Die Durchführung des Rehabilitationsverfahrens obliegt aber auch bei Übertragung der Gutachtenserstellung weiterhin den zuständigen Versicherungsträgern und dem Arbeitsmarktservice.

Rechtsanspruch auf medizinische Rehabilitation

Ein Rechtsanspruch auf medizinische Rehabilitation gemäß **§ 253 f ASVG (§ 276 f ASVG)** besteht für Personen, für die bescheidmässig festgestellt wurde, dass

- vorübergehende Invalidität im Ausmaß von zumindest sechs Monaten vorliegt und
- die Rehabilitation zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig und zweckmässig ist.

Die Maßnahmen müssen ausreichend und zweckmässig sein, sie dürfen jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vom Pensionsversicherungsträger unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und der Zumutbarkeit für die versicherte Person zu erbringen.

Rehabilitationsgeld (§ 143 a ASVG)

Personen, deren Pensionsantrag abgewiesen wurde und für die festgestellt wurde, dass vorübergehende Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich im Ausmaß von zumindest sechs Monaten vorliegt und kein Rechtsanspruch auf zumutbare und zweckmäßige Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation besteht, haben ab Vorliegen der vorübergehenden Invalidität (Berufsunfähigkeit) für deren Dauer Anspruch auf Rehabilitationsgeld. Eine gesonderte Antragstellung auf Rehabilitationsgeld ist weder erforderlich noch gesetzlich vorgesehen.

Die Zuerkennung und Entziehung des Rehabilitationsgeldes erfolgt durch Bescheid des Pensionsversicherungsträgers. Die Erbringung der Leistung erfolgt durch den Krankenversicherungsträger.

Das weitere Vorliegen der vorübergehenden Invalidität (Berufsunfähigkeit) ist vom Krankenversicherungsträger jeweils bei Bedarf, jedenfalls aber nach Ablauf eines Jahres nach der Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes oder der letzten Begutachtung zu überprüfen. Diese Überprüfung hat unter Inanspruchnahme des Kompetenzzentrums Begutachtung zu erfolgen.

Die Pensionsversicherungsträger und die Krankenversicherungsträger haben dahingehend zusammen zu wirken, dass sie wechselseitig die von ihnen erstellten Gutachten und getroffenen Feststellungen, die der berufskundlichen Beurteilung zugrunde liegen, übermitteln (§ 459 i ASVG).

Höhe des Rehabilitationsgeldes

Das Rehabilitationsgeld gebührt im Ausmaß des Krankengeldes. Bei rechtmäßigem gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gebührt das Rehabilitationsgeld jedenfalls in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende.

Verweigert die zu rehabilitierende Person die ihr zumutbare Mitwirkung an medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation, ist ihr das Rehabilitationsgeld für die Dauer der verweigerter Mitwirkung zu entziehen. Die bescheidmäßige Entziehung erfolgt durch die Pensionsversicherungsanstalt (§ 99 Abs. 1 a ASVG).

Case Management der Krankenversicherungsträger (§ 143 b ASVG)

Die Krankenversicherungsträger haben die BezieherInnen von Rehabilitationsgeld umfassend zu unterstützen, um einen dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Behandlungsprozess für den Übergang zwischen einer Krankenbehandlung und der Rehabilitation für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit sicherzustellen und für einen optimalen Ablauf der notwendigen Versorgungsschritte zu sorgen. Die versicherte Person ist während der Krankenbehandlung sowie der medizinischen Rehabilitation zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bei der Koordinierung der weiter zu setzenden Schritte zu unterstützen und dahingehend zu begleiten, dass nach einer entsprechenden Bedarfserhebung ein individueller Versorgungsplan erstellt und durch den einzelnen Leistungserbringer umgesetzt wird. Im Rahmen des Case Managements ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass sich die Versicherten regelmäßigen Begutachtungen im Kompetenzzentrum des Pensionsversicherungsträgers unterziehen. Die Krankenversicherungsträger haben sich mit dem Arbeitsmarktservice und dem zuständigen Pensionsversicherungsträger rechtzeitig abzustimmen.

Durch den mit **1.1.2015** in Kraft getretenen § 143 a Abs. 5 ASVG erhalten die Krankenversicherungsträger die Möglichkeit, wiederholte Verletzungen der Mitwirkungsverpflichtungen der zu rehabilitierenden Person im Rahmen des Case Managements dahingehend zu sanktionieren, dass das Rehabilitationsgeld auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit zur Gänze oder teilweise ruhend gestellt wird. Die versicherte Person ist vorher auf die Folgen ihres Verhaltens schriftlich hinzuweisen. Die Ruhendstellung erfolgt mit Bescheid (§ 367 Abs. 2 ASVG).

Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation bei (drohender) Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit (§§ 253 e, 270 a ASVG idF BGBl. I Nr. 29/2017)

Als neue Pflichtleistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit gebührt **seit 1.1.2017** die pensionsvermeidende berufliche Rehabilitation, wenn auf Grund des Gesundheitszustandes einer Person anzunehmen ist, dass sie die Voraussetzungen für die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension (in absehbarer Zeit) erfüllen wird oder aktuell erfüllt und darüber hinaus wahrscheinlich ist, dass durch die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation Invalidität (Berufsunfähigkeit) vermieden bzw. beseitigt werden kann. Diese beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation stehen auch Personen nach § 255 Abs. 3 ASVG (das sind Personen ohne Berufsschutz) offen, wenn sie zumindest zwölf Pflichtversicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit in einem erlernten oder angelernten Beruf bzw. als Angestellte/r innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag oder mindestens 36 Pflichtversicherungsmonate auf Grund einer solchen Erwerbstätigkeit in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag erworben haben.

Die versicherte Person hat somit einen Rechtsanspruch auf Rehabilitation (unter o.g. Bedingungen auch Personen ohne Berufsschutz), wenn sie die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension (in absehbarer Zeit) erfüllen wird oder aktuell erfüllt und darüber hinaus wahrscheinlich ist, dass durch die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation Invalidität (Berufsunfähigkeit) vermieden bzw. beseitigt werden kann.

Personen, die bisher noch keine Pflichtversicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit nach § 255 Abs. 1 ASVG oder als Angestellte haben, sind leider weiterhin von einem Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation ausgeschlossen. In diesen Fällen bleibt die berufliche Rehabilitation eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch.

Die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation müssen ausreichend und zweckmäßig sein, um das Rehabilitationsziel zu erreichen, dürfen aber das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vom Pensionsversicherungsträger unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes und ihrer Zumutbarkeit für den Versicherten zu erbringen. Die Zumutbarkeit richtet sich zum einen nach Dauer, Umfang und Kosten der ins Auge gefassten Ausbildung. Zum anderen sind dabei das Alter, die Ausbildung, die Qualifikation und der soziale und wirtschaftliche Status zu berücksichtigen. Eine berufliche Rehabilitation „nach unten“ ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll eine Ausbildung zu einer Berufstätigkeit führen, die das bisherige Qualifikationsniveau wesentlich unterschreitet, so darf diese Maßnahme nur mit Zustimmung der versicherten Person durchgeführt werden.

Umschulungsgeld (§ 39 b AIVG)

Personen, für die bescheidmässig festgestellt wurde, dass ein Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht, haben **Anspruch auf Umschulungsgeld**, wenn sie zur aktiven Teilnahme an für sie in Betracht kommenden beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation bereit sind.

Das Umschulungsgeld gebührt ab der Feststellung des Pensionsversicherungsträgers, wenn die Antragstellung beim AMS binnen vier Wochen danach erfolgt, andernfalls erst mit Geltendmachung. Der Anspruch besteht bis zur Beendigung der Maßnahmen, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der letzten Maßnahme.

Personen, die Umschulungsgeld beziehen, sind verpflichtet, bei der Auswahl, Planung und Durchführung der beruflichen Rehabilitation aktiv mitzuwirken. Personen, die dieser Verpflichtung ohne wichtigen Grund nicht nachkommen, verlieren für die Dauer der Weigerung die Leistung (§ 10 AIVG).

Höhe des Umschulungsgeldes

Das Umschulungsgeld gebührt in der Phase der Auswahl und Planung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation in der Höhe des Arbeitslosengeldes und ab der Teilnahme an der ersten Maßnahme der beruflichen Rehabilitation in der Höhe des um 22 vH erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge, mindestens jedoch in der Höhe eines Dreißigstels des monatlichen Existenzminimums gemäß § 291 a Abs. 2 Z 1 EO.

Ex-lege-Karenzierung gem. § 15 b AVRAG (BGBl. I Nr. 152/2015)

Für die Dauer des Bezuges von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld ruhen die wechselseitigen sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Hauptleistungspflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers.

Sonderkrankengeld (BGBl. I Nr. 162/2015)

Personen in einem aufrechten Dienstverhältnis, bei denen die Höchstdauer ihres Krankengeldanspruches abgelaufen ist, die einen ablehnenden Bescheid des Pensionsversicherungsträgers über eine beantragte Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension erhalten haben und keinen Anspruch auf Rehabilitationsgeld haben, ist **ab 1.1.2016** Krankengeld in der zuletzt bezogenen Höhe ab dessen Antragstellung beim Krankenversicherungsträger zu bezahlen. Dieses Sonderkrankengeld wird längstens bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten gewährt, jedoch nur solange die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit andauert (§ 139 Abs. 2 a ASVG).

Darüber hinaus kann **seit 1.1.2016** durch die Satzung Personen, bei denen die Höchstdauer ihres Krankengeldanspruches abgelaufen und noch kein neuer Krankengeldanspruch entstanden ist, für die Dauer notwendiger stationärer Aufenthalte (Krankenhaus- oder Rehabilitationsaufenthalte) ein Krankengeld in der zuletzt bezogenen Höhe zuerkannt werden. Diesbezüglich ist kein Antrag erforderlich (§ 139 Abs. 2 b ASVG).

Wiedereingliederungsteilzeit (§§ 13 a AVRAG, 143 d ASVG idF BGBl. I Nr. 30/2017)

Für Menschen, die in Beschäftigung stehen und ernsthaft für längere Zeit physisch oder psychisch erkrankt sind, wurde ein arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Modell geschaffen, das ihnen ermöglichen soll, schrittweise in den Arbeitsprozess zurückzukehren. Diese Möglichkeit der Vereinbarung der Wiedereingliederungsteilzeit ist mit **1.7.2017** in Kraft getreten.

Nach mindestens sechswöchigem ununterbrochenem Krankenstand besteht die arbeitsrechtliche Möglichkeit der Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn für die Dauer von bis zu neun Monaten. Dem/r ArbeitnehmerIn steht neben dem entsprechend der Arbeitszeitreduktion aliquot zustehenden Entgelt aus der Teilzeitbeschäftigung ein **Wiedereingliederungsgeld** zu. Durch diese Maßnahme soll der sich aus der reduzierten Arbeitszeit ergebende Einkommensverlust ausgeglichen werden. Das Wiedereingliederungsgeld gebührt ab dem Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit bis zu deren vereinbartem Ende, sofern es nicht frühzeitig entzogen wird oder ein sonstiger Beendigungstatbestand eintritt. Das Wiedereingliederungsgeld errechnet sich aus dem erhöhten Krankengeld nach § 141 Abs. 2 ASVG.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Wiedereingliederungsteilzeit. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist somit vom Entgegenkommen des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin abhängig.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung (SVAG, BGBl. I Nr. 2/2015)

Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes mit Behinderung, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft widmen, können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung und Krankenversicherung selbst versichern. Dem Antragsteller entstehen keine Kosten, da die Beiträge aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und aus Mitteln des Bundes getragen werden.

Die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung nach § 18 a ASVG wird ab **1.1.2015** an die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger nach § 18 b ASVG angeglichen, und zwar durch

- die Schaffung der Möglichkeit einer die Selbstversicherung nicht ausschließenden Erwerbstätigkeit neben der Pflege (bisher war die gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft Voraussetzung) und
- durch die Anhebung der Beitragsgrundlage auf € 1.649,84 monatlich, wobei diese Angleichung in Etappen bis 2019 erfolgt. Diese Anhebung führt künftig zu einer höheren Pensionsleistung für die betroffenen Pflegepersonen.

Um pensionsrechtliche Härten für Personen zu vermeiden, die während der Pflege eines behinderten Kindes teilzeitbeschäftigt waren, ist **ab 1.1.2018** auch die nachträgliche **rückwirkende Anrechnung von bis zu 10 Jahren** möglich, wenn die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Voraussetzungen während der Pflegezeiten, und zwar irgendwann in der Zeit seit dem 1. Jänner 1988, erfüllt waren (**§ 669 Abs. 3 ASVG, BGBl. I Nr. 125/2017**).

Sozialentschädigungsrecht

Änderungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 (BGBl. I Nr. 57/2015)

Im Bereich der Rentenleistungen für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene nach dem KOVG 1957 ist mit **1.7.2015** der erste Teil eines Reformpaketes in Kraft getreten, durch das grundlegende Vereinfachungen im System der Rentenadministration umgesetzt werden sollen.

➤ **Einkommensabhängige Zusatzrente für Kriegsbeschädigte ab einer MdE von 50 % (§ 12 Abs. 2 KOVG)**

Es gibt nunmehr eine Zusatzrente bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Dadurch wurde neben einer Reduktion des Berechnungsaufwandes auch ein höheres Rentenniveau erreicht.

➤ **Familienzulage (§ 16 Abs. 1 KOVG)**

Die Familienzulage, die Schwerbeschädigten auf Antrag zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen gebührt, gelangt immer ungekürzt zur Auszahlung.

➤ **Wegfall der Anrechnung der Gebühren für das Sterbevierteljahr bei Hinterbliebenen (§ 113 k)**

Die Anrechnung der Gebühren für das Sterbevierteljahr auf die Hinterbliebenenrente entfällt. Im Gegenzug entfällt in diesen Fällen der Anspruch auf Sterbegeld (§ 47 KOVG).

Am **20.1.2017** ist die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die Vollziehung der weiteren Bestimmungen des § 113j d KOVG in Kraft getreten (**BGBl.II Nr. 29/2017**). Nach Schaffung der notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Vollziehung der Bestimmungen des § 113 j KOVG gelten seit **1.2.2017** nachstehende Änderungen aus dem Reformpaket 2015:

- Zusammenfassung der dem Versorgungsberechtigten für den Monat vor dem Inkrafttreten betragsmäßig zuerkannten Rentenleistungen und sonstigen wiederkehrenden Geldleistungen zu einem Leistungsbetrag und Valorisierung dieses Leistungsbetrages ab 1.1. des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres im Ausmaß der Erhöhung des Ausgleichszulagen-Richtsatzes (§ 113 j Abs. 1 Z 1 und 2).

- Keine Neubemessungen von einkommensabhängigen Rentenleistungen auf Antrag und von Amts wegen mehr (§ 113 j Abs. 1 Z 3).
- Keine Erhöhungen der Alterszulage gemäß § 11 Abs. 2 und 3, der Schwerstbeschädigtenzulage gemäß § 11 a und des Kleider- und Wäschepauschales gemäß § 20 a mehr (§ 113 j Abs. 1 Z 4).
- Anträge und Erhöhungsanträge auf Beschädigtengrundrente, Pflege- und Blindenzulage und Diätkostenzuschuss bleiben weiterhin möglich. Anträge auf sonstige Rentenleistungen für Beschädigte zu bereits geltend gemachten Ansprüchen können nicht mehr eingebracht werden (§ 113 j Abs. 1 Z 5).
- Personen, die erstmals Ansprüche nach dem KOVG erheben, stehen bei der Erstantragstellung sämtliche Leistungen offen (§ 113 j Abs. 1 Z 6).
- Bei vor dem Inkrafttreten eingebrachten Anträgen ist über den Zeitraum bis zum Inkrafttreten abzusprechen (§ 113 j Abs. 1 Z 7).
- Wird eine nach dem Inkrafttreten beantragte zusätzliche Rentenleistung zuerkannt oder eine Rentenleistung neu bemessen, ist der Leistungsbetrag neu festzusetzen, der dann die Basis für die nächste Anpassung bildet (§ 113 j Abs. 1 Z 8).
- Der vom Pflichtversicherten (§ 68) vor dem Inkrafttreten zu leistende Versicherungsbeitrag (§ 74 Abs. 1) ist in dieser Höhe auch ab dem Inkrafttreten und in den Folgejahren zu leisten (§ 113 j Abs. 1 Z 9).
- Bei der Bemessung der Ausgleichszulage in der Sozialversicherung ist ab dem Inkrafttreten und in den Folgejahren die betragsmäßig im Monat vor dem Inkrafttreten geleistete Zusatzrente jeweils in unveränderter Höhe zu berücksichtigen (§ 113 j Abs. 1 Z 10).

Heeresentschädigungsgesetz – HEG **(BGBl. I Nr. 162/2015 und BGBl. I Nr. 18/2017)**

Mit **1.7.2016** ist das Heeresentschädigungsgesetz (HEG) in Kraft getreten und hat damit das Heeresversorgungsgesetz (HVG) abgelöst, das mit 30.6.2016 außer Kraft getreten ist. Ziel war, durch die Zusammenführung der Heeresentschädigung mit der Unfallversicherung eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen.

Die nach dem HVG erbrachten und am 30.6.2016 bestehenden Leistungen bleiben gewahrt und werden seit 1.7.2016 von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) vollzogen. Über einen ab 1.7.2016 eingebrachten Antrag auf Rentenleistung entscheidet die AUVA. Der anspruchsberechtigte Personenkreis nach dem HEG entspricht dem des HVG. Entschädigungsberechtigte Personen sind insbesondere Soldaten, die infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, einschließlich einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als ZeitsoldatIn eine Gesundheitsschädigung erlitten haben.

Rückwirkend mit 1.7.2016 ist eine Verbesserung der Witwen/Witwerversorgung für Witwen/Witwer nach Schwerbeschädigten, deren Ehe bis 30.6.2016 geschlossen wurde, sowie eine Übergangsregelung für Waisen in Kraft getreten (**§ 43 a HEG idF BGBl. I Nr. 18/2017**).

Gemäß **§ 43 a Abs. 1 HEG** haben Witwen/Witwer, für die ein Schwerbeschädigter zum 30.6.2016 einen Familienzuschlag gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 oder 2 HVG bezog, nach dem Tod des Schwerbeschädigten, der nicht mit der Dienstbeschädigung im Zusammenhang steht, unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen Anspruch auf Witwen/Witwerrente nach dem ASVG.

Die Witwen/Witwerrente gebührt anstelle der Witwen/Witwerbeihilfe nach dem ASVG. Eine bereits geleistete Witwen/Witwerbeihilfe ist auf die Witwen/Witwerrente anzurechnen.

Eine entsprechende Hinterbliebenenversorgung wurde auch für Waisen, für die ein Schwerbeschädigter zum 30.6.2016 einen Familienzuschlag gemäß § 26 Abs. 2 Z 3 oder 4 bezog, geschaffen (**§ 43 a Abs. 2 HEG**).

Erhöhung der Entschädigungszahlung für Kriegsgefangene **(BGBl. I Nr. 18/2017)**

Die monatlichen Entschädigungszahlungen für ehemalige Kriegsgefangene wurden ab 2017 um rund 15 % angehoben. Je nach Dauer der Kriegsgefangenschaft erhalten die BezieherInnen nun zwischen 17,50 € und 43 € monatlich.

Conterganhilfeleistungsgesetz **(BGBl. I Nr. 57/2015)**

Das Conterganhilfeleistungsgesetz ist mit **1.7.2015** in Kraft getreten. Personen, die durch das österreichische BM für Gesundheit auf Grund einer Conterganschädigung eine einmalige finanzielle Zuwendung erhalten haben und die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz haben, haben Anspruch auf eine monatliche Rentenleistung in Höhe der Grundrente bei einer MdE von 80 vH gem. § 11 Abs. 1 Z 7 KOVG 1957.

Änderung des Verbrechensopfergesetzes **(BGBl. I Nr. 57/2015)**

Mit **1.7.2015** sind nachstehende Änderungen des VOG in Kraft getreten:

- Neben der bereits bisher umfassten Krisenintervention durch klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen ist künftig auch bei Krisenintervention durch PsychotherapeutInnen eine Kostenübernahme möglich (§ 2 Z 2 a und § 4 a).
- Erleichterung der Kostenabrechnung durch die Möglichkeit der Direktabrechnung zwischen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und den PsychotherapeutInnen unter Bevorschussung des Zuschusses des Trägers der Krankenversicherung (§ 4 Abs. 5).

Heimopferrentengesetz-HOG (BGBl. I Nr. 69/2017)

Am **1.7.2017** ist das Heimopferrentengesetz in Kraft getreten. Personen, die nach dem 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999 in Kinder- oder Jugendheimen des Bundes, der Länder und der Kirchen oder in Pflegefamilien missbraucht oder misshandelt wurden und dafür eine pauschalierte Entschädigungsleistung von einem Heim- oder Jugendwohlfahrtsträger oder von einer von diesen mit der Abwicklung der Entschädigung beauftragten Institution erhalten haben, haben ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt einen Anspruch auf eine monatliche Rentenleistung.

Betroffene Personen, die keine einmalige Entschädigungsleistung bekommen haben, etwa weil der Heimträger einem Antrag nicht entsprochen hat oder aus besonderen Gründen keine zeitgerechte Einbringung eines Antrags möglich war, müssen wahrscheinlich machen, dass sie aus besonderen Gründen kein zulässiges und zeitgerechtes Ansuchen beim Heim- oder Jugendwohlfahrtsträger oder der beauftragten Institution einbringen konnten. Bei entsprechenden Anträgen ist die von der Volksanwaltschaft einzurichtende weisungsfreie Rentenkommission zu befassen und hat diese einen Vorschlag für eine begründete schriftliche Empfehlung des Kollegiums der Volksanwaltschaft für den Entscheidungsträger zu erstatten.

Die Rentenleistung wird auf Antrag für Bezieher einer Eigenpension oder eines Ruhegenusses von dem für die Gewährung der Pension oder des Ruhegenusses zuständigen Sozialversicherungsträger, für alle sonstigen Antragsteller vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen mit Bescheid festgestellt. Gegen einen abweisenden Bescheid kann beim Arbeits- und Sozialgericht Klage erhoben werden.

Die Rentenleistung kann erstmals ab Juli 2017 ausbezahlt werden und wird ab 2018 valorisiert. Sie gilt nicht als Einkommen, auch nicht als Einkommen nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder.

Parkausweis gemäß § 29 b StVO **(BGBl. I Nr. 39/2013)**

Im Rahmen der 25. StVO-Novelle erfolgte eine Änderung des § 29 b Abs. 1 StVO, wonach seit **1.1.2014** das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auch für die Ausstellung des Parkausweises gemäß § 29 b StVO zuständig ist.

Voraussetzung für die Ausstellung des § 29 b StVO Ausweises ist nunmehr der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung“.

Parkausweise, die vor dem 1.1.2001 ausgestellt worden sind, d.s. die Papierausweise ohne Foto, die nicht den EU-Vorgaben entsprechen, haben mit 31.12.2015 ihre Gültigkeit verloren. Parkausweise, die nach dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, bleiben weiterhin gültig.

Tabakmonopolgesetz

Schulungstrafiken (BGBl. I Nr. 112/2013)

Seit **1.1.2013** können pro Bundesland jeweils ein, in Wien maximal zwei Tabakfachgeschäfte, die als Schulungstrafik vorgesehen sind (§ 27 Abs. 2 Z 2) eingerichtet werden. Diese sind im Bestellungsvertrag als „Tabakfachgeschäft zu Schulungszwecken“ zu bezeichnen und haben für Trafikbewerber Ausbildungsmaßnahmen anzubieten (§ 23 Abs. 4).

Gemäß § 27 Abs. 2 dürfen sich um ein Tabakfachgeschäft ausschließlich bewerben

1. natürliche Personen,
2. unter der Voraussetzung, dass die Führung dieses Tabakfachgeschäfts als Schulungstrafik für die Ausbildung von Tabaktrafikanten vorgesehen ist, Organisationen der Kriegsoffer oder Behinderten, die im Beirat gemäß § 10 des Behinderteneinstellungsgesetzes vertreten sind, sowie juristische Personen, die im Alleineigentum dieser Organisationen stehen.

Zweckwidmung des Solidaritäts- und Strukturfonds (BGBl. I Nr. 105/2014)

Die Zweckwidmung des bei der Monopolverwaltung GmbH eingerichteten Solidaritäts- und Strukturfonds wird ab **1.4.2015** im Interesse der Förderung von Menschen mit Behinderungen erweitert.

Gemäß § 14 a Abs. 1 TabMG können Geldleistungen aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds erbracht werden für

1. die Unterstützung von in wirtschaftlichen Schwierigkeiten geratenen InhaberInnen von Tabakfachgeschäften,
2. Förderung von neu bestellten behinderten InhaberInnen von Tabakfachgeschäften,
3. Neuanstellung von behinderten MitarbeiterInnen von Tabakfachgeschäften in einem Dauerdienstverhältnis,
4. Restrukturierung des Einzelhandels mit Tabakfacherzeugnissen.

Behinderte Personen im Sinne der Z 2 und 3 sind begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 BEinstG und InhaberInnen eines Behindertenpasses nach dem BBG mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Kriegsopfer- und Behindertenverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland
1080 Wien, Lange Gasse 53
www.kobv.at

Für den Inhalt verantwortlich:
Geschäftsführerinnen: *Elisabeth Schrenk, Dr.ⁱⁿ Regina Baumgartl, Michaela Tenkrat*
alle KOBV - Der Behindertenverband

Layout Cover:
Public Health PR, Albertgasse 1A, 1080 Wien

Innenlayout:
Manuela Bütterich, KOBV – Der Behindertenverband

Druck:
Gröbner Druck Gesellschaft mbH, Steinamangerer Straße 161, 7400 Oberwart



**Zukunft
gestalten**

**statt Behinderung
verwalten**

Wir bewegen

KOBV

Der Behindertenverband

Lange Gasse 53
1080 Wien

☎ +43 (0)1 406 15 86- 0

☎ +43 (0)1 406 15 86-12

@ kobv@kobv.at

www.kobv.at